

Journal zur
Lehrerbildung

Kentron

UPgrade Lehrerbildung





INHALT

Vorwort

Dr. Roswitha Lohwaßer

Systemakkreditierung - Ein „katalytischer Prozess“

Prof. Dr. Andreas Musil und Dr. Britta van Kempen

Gemeinsam handeln

Prof. Dr. Wilfried Schubarth und Mirko Wendland

Vom Grundgesetz abwärts

Daniel Burchard

Ein Blick hinter die Kulissen

*Margit Reimann, Markus Pohlmann
und Sylvi Mauermeister*

3	Notwendiges Übel oder Chance zur Professionalisierung	28
	<i>Prof. Dr. Monika Fenn</i>	
4	Akkreditierung	32
	<i>Prof. Dr. Bernd Schmidt</i>	
9	QualitätsCheck	34
	<i>Sarah Lukowski</i>	
14	Eine Zäsur	36
	<i>Prof. Dr. Andreas Borowski und Mirko Wendland</i>	
21	Termin und Veranstaltungen	39

IMPRESSUM

Kentron - Journal zur Lehrerbildung

ISSN Print: 1867-4720; ISSN Web: 1867-4747

HERAUSGEBER: Zentrum für Lehrerbildung
und Bildungsforschung der Universität Potsdam,
Karl-Liebknecht-Straße 24-25, 14476 Potsdam,
Tel.: 0331/977-256001, Fax: 0331/977-2196,
E-Mail: zelb@uni-potsdam.de

REDAKTION: Dr. Roswitha Lohwaßer, Peggy Simon,
Mirko Wendland, Juliane Jaensch

FOTOS/ABBILDUNGEN: AdobeStock 1/14 (AllebasiB), 1/34 (cirodelia),
10/11 (drawlab19), 16 (canbedone), 18 (Klaus Eppele), 21/22/27 (andrys
lukowski), 28 (strichfiguren.de), 29/30 (MH), 32 (Danny), 33 (artemste-
panov), 34 (Mimomy), 35 (Annika Gandelheid), 36/37 (Sillfx), 39 (sakura);
Thomas Roese (Deckblatt, 4, 5, 9, 36); ZeLB (7, 8, 19, 24)

DRUCK: Universität Potsdam, Zentrum für Informationstechnologie und
Medienmanagement, Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam
HOMEPAGE: www.uni-potsdam.de/zelb

Die Autor*innen sind für die Artikel und Angaben verantwortlich.

VORWORT



DR. ROSWITHA LOHWAßER
Zentrum für Lehrerbildung und
Bildungsforschung

rolo@uni-potsdam.de

Mit der Akkreditierung wird die Einhaltung europäischer, nationaler und landespezifischer Richtlinien sowie universitärer interner Normen geprüft. Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz und den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz sind Bachelor- und Masterstudiengänge zu akkreditieren. Ende April fand die zweite Vor-Ort-Begehung im Rahmen der Systemreakkreditierung an unserer Universität statt. Die Gutachter*innen haben die Funktionsfähigkeit unseres Systems positiv bewertet und festgestellt, dass sich unsere Strukturen und Prozesse seit der erstmaligen Siegelverleihung 2012 erheblich weiterentwickelt haben. Wir freuen uns sehr, dass die Universität Potsdam im September als bundesweit erste staatliche Universität für weitere acht Jahre systemreakkreditiert wurde, und das sogar ohne Auflagen! Insgesamt hat die Gutachtergruppe die gute Kommunikationsstruktur in allen Gremien der Universität gewürdigt. Besonders hervorgehoben wurden von der Gutachtergruppe auch das Aufgabenprofil und die mit der Satzung des ZeLB gegebenen Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Gestaltung der Lehrerbildung an der Universität. Wie die wichtigste Aufgabe des ZeLB, die Zusammenarbeit zu stärken, umgesetzt wird, hatten die Leitung und die Mitarbeiter*innen des ZeLB in den Gesprächen unter Beweis stellen können. Ohne eine intensive Kooperation aller Bereiche der Lehrerbildung (Bildungswissenschaften, Inklusionspädagogik, Fachdidaktiken, Fachwissenschaft) sind die Anforderungen an eine wissenschaftlich fundierte und kompetenzori-

enterte Lehrerbildung nicht zu verwirklichen. Das gilt auch für aktuelle Herausforderungen, wie die kompetente Nutzung digitaler Medien in den Lehrveranstaltungen an der Universität/Unterricht an den Schulen und die zunehmende Heterogenität der Studierenden, der Schüler*innen und Lehrer*innen. Die satzungsgemäßen Aufgaben des ZeLB werden im Auftrag der Versammlung in Arbeitsgruppen verfolgt. Zu den Mitgliedern der Arbeitsgruppen gehören Lehrende und Forschende in der Lehrerbildung. Sie werden in der Regel durch ein Versammlungsmitglied und einer/einem Mitarbeiter*in des ZeLB geleitet. Im Akkreditierungszeitraum waren das, die beiden Beispiele aufgreifend, die AG Medienbildung und die AG Lehre sowie die AG Praxisstudien.

Ich wünsche Ihnen eine angenehme und anregende Lektüre.

Ihre

Dr. Roswitha Lohwaßer
Geschäftsführerin ZeLB



„Am Ende des Prozesses soll ein Leitbild stehen, das von allen geliebt wird und als Basis der Qualitätssicherung und -entwicklung an der Universität Potsdam dient.“

Universität Potsdam | Campus Am Neuen Palais
Foto: Thomas Roese

SYSTEMAKKREDITIERUNG - EIN „KATALYTISCHER PROZESS“¹ -

Qualitätsentwicklung und -sicherung aus Sicht der Hochschulleitung



PROF. DR. ANDREAS MUSIL
Vizepräsident für Lehre und Studium

sekretariat-VPL@uni-potsdam.de



DR. BRITTA VAN KEMPEN
Referentin des Vizepräsidenten
für Lehre und Studium

bvk@uni-potsdam.de

Anfang 2016 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass eine Regelung nicht grundgesetzkonform ist, die vorsieht, dass Studiengänge durch Agenturen akkreditiert werden müssen. Vielmehr muss der Gesetzgeber die letzte Entscheidungshoheit bei der Akkreditierung und damit der Qualitätssicherung von Studiengängen haben.² Im Mittelpunkt der aus diesem Urteil resultierenden Neustrukturierung des Akkreditierungswesens, die sich in Form von Studienakkreditierungsstaatsvertrag³ und Musterrechtsverordnung⁴ manifestiert, steht die neue Rolle des Akkreditierungsrats. Er ist nunmehr die entscheidende Behörde, deren Entscheidungen mit Verwaltungsaktqualität ausgestattet sind.

Bestellt wird er auf Vorschlag der Hochschulrektorenkonferenz von der Kultusministerkonferenz.⁵ Die bisher entscheidungsbefugten Agenturen werden nur noch vorbereitend in den Prozess einbezogen. Das bisher aus zwei Parteien bestehende System (Hochschulen und Agenturen) wird um einen weiteren Akteur erweitert (Akkreditierungsrat).



¹ Dr. Thomas Grünwald beim 12. Deutschen Hochschulrechtstag (17. Mai 2017, Universität zu Köln).

² Vgl. hierzu in dieser Kentron-Ausgabe: Burchard, Daniel: „Rechtliche Grundlagen der Akkreditierung“, S. 14ff.

³ Studienakkreditierungsstaatsvertrag, 14. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 32]); abrufbar unter: <http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Sonstige/Studienakkreditierungsstaatsvertrag.pdf>

⁴ Musterrechtsverordnung (KMK-Beschluss vom 7. Dezember 2017); abrufbar unter: <http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/Musterrechtsverordnung.pdf>

⁵ Vgl. Studienakkreditierungsstaatsvertrag, Art. 9 Abs.1.

„Gegenstand der Systemreakkreditierung ist das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule und damit die Überprüfung der für Lehre und Studium relevanten Strukturen und Prozesse.“

Insbesondere das Verhältnis von Akkreditierungsrat und Agenturen muss neu bestimmt werden, um Probleme von vornherein auszuschließen.

Eine wesentliche Gelingensbedingung der zukünftigen Architektur des Akkreditierungswesens liegt darin, dass sich die Systemakkreditierung als Regelverfahren weiter durchsetzt. Denn nur unter dieser Voraussetzung kann der Akkreditierungsrat so entlastet werden, dass er die bei ihm laufenden Verfahren qualitätssichernd überprüfen kann.⁶

Neben dieser neuen Konstellation wird im Studienakkreditierungsstaatsvertrag auch die Rolle der Wissenschaft betont. Er sieht vor, „dass bei der konkreten Festlegung der in den einzelnen Verfahren geltenden fachlich-inhaltlichen Kriterien die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (...) die Mehrheit der Stimmen des für die Begutachtung zuständigen Gremiums besitzen“.⁷ Damit ist das Verfahren etabliert, das die Wissenschaftler*innen in der Rolle der peers sieht, die nicht die formalen, sondern die fachlich-inhaltlichen Aspekte der Studiengänge entscheidend zu beurteilen haben.

Gegenstand der Systemreakkreditierung ist das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule und damit die Überprüfung der für Lehre und Studium relevanten Strukturen und Prozesse.

Dazu gehören definierte Zuständigkeiten, wie sie etwa von Personen (Vizepräsident*innen für Lehre und Studium, Studiendekan*innen, Qualitätsmanagement-Beauftragten (QMB)) oder Gremien innerhalb der Hochschule eingenommen werden. Wichtig sind darüber hinaus die hochschulinterne Steuerung von Studium und Lehre, die Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualifikationsziele, das Berichtssystem und die Datenerhebung sowie die Dokumentation aller relevanten Prozesse. Der große Vorteil und gleichzeitig die besondere Herausforderung an der Universität Potsdam bestehen in der Dezentralität des Qualitätssicherungssystems (QM-System). Die Fakultäten haben darin einen hohen Grad an Autonomie, was mit einer ebenso großen Verantwortung für die positive Entwicklung des QM-Systems verbunden ist.

Zentrale Akteure im QM-System der Universität Potsdam sind neben den Studiendekan*innen und QMB die Studienkommissionen. Für die lehramtsbezogenen Studien-

gänge findet eine Kooperation zwischen Fakultäten und dem ZeLB statt: Während die ZeLB-Versammlung für die Einrichtung der Studienkommissionen verantwortlich ist, arbeiten sie inhaltlich in den

Fakultäten, da sie in diesem Kontext Studienprogramme entwickeln und evaluieren.

Die Herausforderung besteht darin, das dezentrale Konzept in die Praxis umzusetzen und ein Mindestmaß an zentraler Steuerung zu ermöglichen. Um dies zu erreichen, wurden 2018 verschiedene Initiativen ergriffen. Beispielsweise seien hier genannt:

- die Stärkung der Studiendekan*innen in der Grundordnung,
- die Einrichtung von „Geschäftsstellen Lehre und Studium“ an den Fakultäten, die die Arbeit der Studiendekane und Prüfungsausschüsse unterstützen sollen, und
- die Überarbeitung der dezentralen Evaluationsprozesse.

Auf zentraler Ebene spielt das Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium (ZfQ) die entscheidende Rolle bei der Qualitätsentwicklung, aber auch der Qualitätssicherung. Das ZfQ versteht sich als Ort von Innovationen in Lehre und Studium und als Schnittstelle der Kooperation zwischen zentraler Hochschulebene und Fakultäten. Mit dem Bereich Lehre und Medien deckt es insbesondere ein breites Angebot auf dem Gebiet der digitalen Lehre ab. Daneben werden aber auch Themen wie die Kompetenzorientierung behandelt und allgemeine hochschuldidaktische Angebote gemacht. Der Bereich Hochschulstudien ist für das gesamte Akkreditierungswesen der Universität Potsdam zuständig. Dies umfasst auch die Expertise auf dem Gebiet der Evaluation: von der Lehrveranstaltungsüber die Studiengangsevaluation bis hin zu umfassenden Ergebnissen über das Studierenden-Panel.

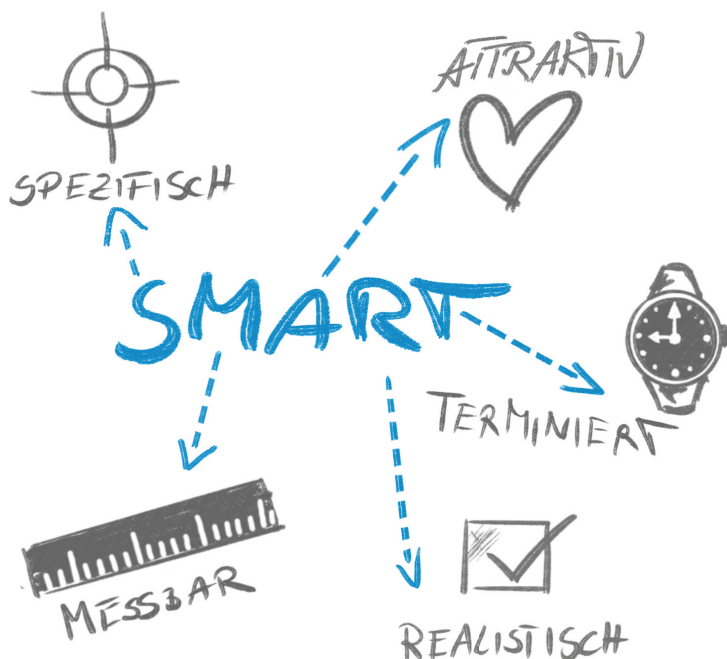
Bei der Qualitätsentwicklung kommt es darauf an, Mindeststandards von Lehre und Studium zu erreichen, aber auch zu halten und zu optimieren. Es geht nicht darum, einfach Checklisten abzuarbeiten, sondern auf Basis von Standards wie zum Beispiel den European Standards and Guidelines oder aber auch hochschulinternen Überlegungen kreative Maß-

⁶ Vgl. <https://www.jmwiarda.de/2019/03/13/ohne-das-verfassungsgericht-h%C3%A4tten-so-eine-reform-nicht-hinbekommen/>

⁷ Aus: Studienakkreditierungsstaatsvertrag, Art. 4 Abs. 3 Satz 2.

nahmen zu entwickeln, die die Studienprogramme attraktiv, aktuell und studierbar sein lassen. Werden diese Maßnahmen mit SMARTen⁸ Zielen unterlegt, sind sie auch für die Qualitätssicherung von großer Bedeutung. Hochschulen, die das Siegel der Systemakkreditierung tragen, und damit das Placet der Akkreditierungsagentur bzw. des Akkreditierungsrates als qualitätssicherndes System erhalten haben, können wie die Universität Potsdam ihre Studienprogramme selber akkreditieren. Damit einher geht die Verpflichtung, die qualitätsentwickelnden Maßnahmen und Ziele regelmäßig zu überprüfen. Die in diesem Kontext seit 2012 durchgeführten Internen Akkreditierungsverfahren haben sich in der Praxis bewährt und genießen hohe Akzeptanz. Viele Kolleg*innen haben erkannt, dass die Interne Akkreditierung gegenüber externen Programmakkreditierungen viele Vorteile bietet. Auch die Studierenden können im Rahmen der Verfahren erheblichen Einfluss auf die Gestaltung der Studienprogramme nehmen. So gehört es zur ständigen Praxis der Internen Akkreditierungskommission, vor allem auf Anregung von Studierenden, Empfehlungen und Auflagen auszusprechen.

Um die mit dem Siegel der Systemakkreditierung einhergehenden Aufgaben erfüllen zu können, bedarf es auch und gerade in einer subsidiär organisierten Institution einiger Steuerungsinstrumente, die im Folgenden kurz vorgestellt werden sollen.



⁸ SMART ist hier ein Akronym für: spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch, terminiert.

LEITBILD LEHRE

Der „Tag der Lehre“ im November 2018 gab den Startschuss für die Entwicklung eines Leitbildes für Lehre an der Universität Potsdam. Lehrende und Studierende unterschiedlicher Fakultäten diskutierten in Workshops zu Themen wie die studentische Beteiligung in und für die Lehre, Forschungsorientierung und die Digitalisierung von Lehre. Die Ergebnisse dieses Austausches wurden anschließend in mehrere Themenbereiche zusammengefasst und werden aktuell in Arbeitsgruppen vertieft weiterbearbeitet.

Sie lauten:

1. Forschungsorientierung
2. Studierenden- und Kompetenzorientierung
3. Interdisziplinäre und fachübergreifende Lehre
4. Berufsorientierung und Persönlichkeitsentwicklung
5. Zielgruppenspezifische Lehre

Bei der Erarbeitung müssen folgende Querschnittsthemen mit berücksichtigt werden:

1. Weiterbildung/Qualifizierung für Lehrende
2. Digitalisierung
3. Heterogenität
4. Internationalisierung
5. Lehrerbildung
6. Kommunikation/Vernetzung (u.a. Aufbau einer Best Practice Datenbank)
7. Qualitätsverständnis, Qualitätspolitik und Qualitätskultur

Ein komplexes Querschnittsthema ist die Lehrerbildung. Nachdem sich das ZeLB gut konsolidiert hat und in der Mitte der Universität angekommen ist – was im Übrigen auch im Rahmen der Systemreakkreditierung deutlich geworden ist –, gilt es nun, die Qualität der einzelnen Studienprogramme weiter zu verbessern. Einen Anlass hierfür bildet die Umsetzung der Empfehlungen und Auflagen, die im Rahmen der Reakkreditierung 2018/2019 ausgesprochen wurden. Aber auch die Orientierung am zukünftigen Leitbild für die Lehre wird die Programme auf Dauer aktuell und studierbar halten.

Die Aufgabe besteht darin, im Laufe des Sommersemesters 2019 Vorschläge zu den jeweiligen Themenbereichen für das Leitbild zu formulieren, die sich auch unmittelbar in den Studiengängen wiederfinden lassen. Denn das Leitbild Lehre soll die Universität Potsdam maßgeblich prägen und



„Im Bereich der Lehrerbildung werden zukünftig die Anforderungen der Kultusministerkonferenz zu Digitalisierung und Medienbildung stärker in den Fokus genommen.“



formen. Um dies sicherzustellen, werden die Arbeitsgruppen nicht nur Ziele und Definitionen formulieren, sondern auch Maßnahmen zur Umsetzung entwickeln. Am Ende des Prozesses soll ein Leitbild stehen, das von allen gelebt wird und als Basis der Qualitätssicherung und -entwicklung an der Universität Potsdam dient. So kann die Lehre und das Lernen an der Universität Potsdam kontinuierlich unterstützt, überprüft und reflektiert werden. Dies ist umso wichtiger als das mit dem Siegel der Systemakkreditierung zertifiziert wurde, dass die Universität Potsdam in der Lage ist, diesen Prozess umzusetzen.

EVALUATIONSSATZUNG

Die Evaluationssatzung regelt seit 2011 die Verfahren der Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluation sowie der Akkreditierung von Studienprogrammen. Aufgrund der Spezifizierungen zu Akkreditierungsvorgängen in Staatsvertrag und Musterrechtsverordnung ist eine Anpassung der Evaluationssatzung erforderlich. Im Zentrum dieser Neufassung steht die Regelung, dass externe Expertise seitens der Wissenschaft, des Berufswesens und aus der Studierendenschaft nicht nur bei Programmakkreditierungen, sondern auch bei der Etablierung neuer Studienprogramme einzuholen ist. Daneben soll aber auch ein überprüfbarer und definierter Anteil an Lehrveranstaltungen regelmäßig evaluiert werden.

INNOVATIVE LEHRPROJEKTE

In Planung ist eine jährliche Ausschreibung, über die universitätsweit gezielt Innovationen in der Lehre gefördert werden, die sich zentral am Leitbild Lehre orientieren. Sie wird im Kontext der neuen Pakte stehen, auf die sich Bund und Länder im Juni 2019 verständigt haben. Einer dieser Verträge (150 Millionen Euro jährlich) fokussiert auf die „Innovationen in der Hochschullehre“. Förderziel ist die Qualitätsentwicklung in der Lehre, indem nicht nur, aber auch fakultätsübergreifende Projekte angesprochen werden. Auch die Lehrerbildung soll unter den Fördergegenständen firmieren. Ein wesentliches Kriterium werden neben der Anlehnung an das Leitbild Lehre die Transferoptionen der Innovation auf andere Lehrkontexte sein, so dass Nachhaltigkeit sowie der hochschulweite Austausch in der Lehre gewährleistet sind.

ZIELVEREINBARUNGEN

Auch das Instrument der Leistungs- und Zielvereinbarungen hat im Bereich Lehre und Studium Vorteile, um Innovationen anzuregen. In der Regel werden in ersten Perspektivgesprächen die Gründe dargelegt, warum neue Studiengänge eingeführt werden sollen. Dies erfolgt dann auf Initiative der Fakultäten. Wenn die Universität aber grundsätzliche Aspekte gestalten möchte, die sich beispielsweise aus einem Leitbild Lehre generieren, kann dies im Kontext von Leistungs- und Zielvereinbarungen angeregt und verallgemeinert werden.

Im Bereich der Lehrerbildung werden zukünftig die Anforderungen der Kultusministerkonferenz zu Digitalisierung und Medienbildung stärker in den Fokus genommen und könnten daher auch Bestandteil von neuen Vereinbarungen werden. In der Vergangenheit hat nicht zuletzt durch die Leistungs- und Zielvereinbarungen eine Anpassung der fachwissenschaftlichen Lehre an die Lehramtsanforderungen einiger Basismodule stattgefunden oder sich auch die Orientierung am Potsdamer Zeitfenstermodell durchgesetzt.

Qualitätsentwicklung und -sicherung ist seit Jahren ein zentrales Thema im Bereich Lehre und Studium, das die Hochschulleitung der Universität Potsdam auch als solches forciert. Aus diesem Grund hat sie 2009 das ZfQ gegründet und damit die Basis für die Systemakkreditierung gelegt. Seit dieser Zeit wurden auch in den Fakultäten – und dann nach Gründung im ZeLB – Qualitätsmanagement-Beauftragte etabliert sowie die Rolle der Studiendekan*innen und Studienkommissionen in der Grundordnung gestärkt. Die finanzielle Unterstützung der Hochschulleitung von qualitätsentwickelnden Lehrprojekten nahm im letzten Jahrzehnt ebenfalls stetig zu. Aufgrund dieser Maßnahmen, zu denen auch die skizzierten Steuerungsinstrumente zählen, ist die Universität Potsdam sehr gut auf die Neuregelung des Hochschulpaktes nach 2020 mit den durch Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) in Aussicht stehenden drei Pakten⁹ vorbereitet.

⁹ GWK-Beschluss vom 03.05.2019: „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“, „Innovationen in der Hochschullehre“ und „Pakt für Forschung und Innovation“.

GEMEINSAM HANDELN

Qualitätsziele und -kriterien in der Lehrerbildung



PROF. DR. WILFRIED SCHUBARTH
Professur für Erziehungs- und
Sozialisationstheorie

wilschub@uni-potsdam.de



MIRKO WENDLAND
Zentrum für Lehrerbildung und
Bildungsforschung

mirko.wendland@uni-potsdam.de

Um den steigenden Anforderungen an die Lehrerbildung gerecht zu werden, bedarf es einer kontinuierlichen Reform (Schubarth 2017, Seidel 2017). Zentrale Instrumente der Qualitätsentwicklung und -sicherung an der Universität Potsdam sind die Akkreditierungsverfahren (Systemakkreditierung, Programmakkreditierung, Konzeptakkreditierung), die Metaevaluation und die Lehrveranstaltungsevaluation. Das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung ist an allen Verfahren beteiligt und kommt seinen Mitwirkungsverpflichtungen nach.

„Die Problemlagen und Handlungsfelder in der Lehrerbildung sind seit langem bekannt.“

Darüber hinaus hat das ZeLB Aufgaben in den Bereichen (1) Lehre und Studium, (2) Forschung und Ressourcensteuerung sowie (3) Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation¹. Zentrale Fragestellungen werden im Auftrag der ZeLB-Versammlung in Arbeitsgruppen (AG) diskutiert, um wichtige Impulse für die Weiterentwicklung der Lehrerbildung zu geben.

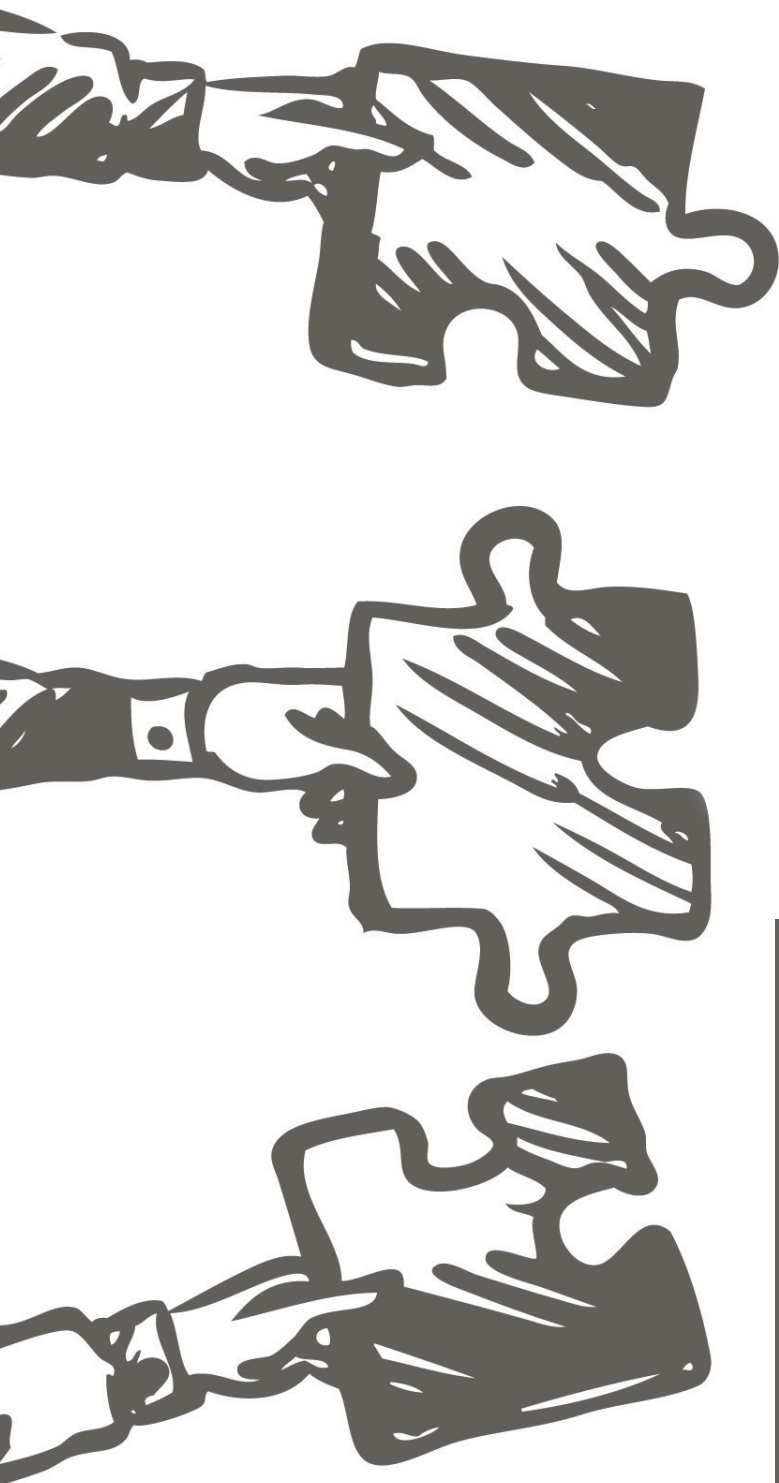
Als Ergebnis der Klausurtagung der ZeLB-Versammlung im Juli 2015 erhielt die AG Qualitätsentwicklung in der Lehrerbildung“ den Auftrag, Qualitätsziele und -kriterien für die Lehrerbildung zu entwickeln. Damit sollten die zuvor entwickelten Qualitätsziele und -kriterien der Fakultäten um lehramtsbezogene Komponenten präzisiert werden. Die Problemlagen und Handlungsfelder in der Lehrerbil-

dung sind seit langem bekannt und wurden beispielsweise durch Mikelskis (1996), Schubarth und Pohlenz (2006) sowie Ludwig, Schubarth und Wendland (2013) dokumentiert. So ist das Problem der mangelnden Abstimmung zwischen den Studienanteilen der Fachwissenschaften, der Fachdidaktiken und der Bildungswissenschaften kein neues (vgl. auch Hellmann, Kreutz, Schwichow & Zaki, 2018) und wird im Rahmen der Bestrebungen zur Erhöhung der Professionsorientierung und Verstärkung der Kohärenz der Studienanteile deutschlandweit (unter anderem im Rahmen der Qualitätsoffensive Lehrerbildung) und auch an der Universität Potsdam bearbeitet (vgl. Borowski, Ehlerlert & Precthl, 2018). Lehramtskandidat*innen beklagen beispielsweise:

- „ein ... Missverhältnis von Theorie und Praxis,
- der als viel zu gering empfundene Anteil von Praktika,
- die unzureichende Quantität und Qualität der Fachdidaktik, ...
- die unzureichende Quantität und Qualität der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung,
- die Dominanz der Fachwissenschaften (bei gleichzeitiger Wertschätzung des hohen fachlichen Niveaus),
- die fehlende Verknüpfung mit den nachfolgenden Ausbildungsabschnitten und
- die ... nicht ausreichende Anbahnung von Kompetenzen durch die universitäre Ausbildung.“

Grundsätzlich sind weitere Probleme in der Lehrerbildung zu benennen (1) mit der strukturellen Verortung der Lehrerbildung an der Universität (vgl. hierzu auch Ludwig,

¹ <https://www.uni-potsdam.de/de/zelb/zentrum/aufgaben.html> (letzter Zugriff am 03.06.2019)



Schubarth & Wendland, 2013), (2) der Professionsorientierung, (3) der Internationalisierung und (4) der Abstimmung zwischen den Phasen der Lehrerbildung.

Darüber hinaus kommen noch (5) politische Bestrebungen und Vorgaben durch die Kultusministerkonferenz² und die Ministerien des Landes Brandenburg³ hinzu, die in der Lehrerbildung zu berücksichtigen sind.

Im Juli 2018 erhielt (6) die Universität den Landesauftrag, zukünftig 350 zusätzliche Studienplätze für das lehramtsbezogene Bachelorstudium zu schaffen und somit die Kapazität auf 1.000 Bachelor-Studienplätze pro Jahr auszubauen. Dieser Ausbau ist verbunden mit der Zielvorstellung, hiervon 75% der Studierenden zu einem erfolgreichen Masterabschluss zu befähigen. Des Weiteren muss dieser Ausbau an den Bedarfen des Landes Brandenburg, der sich aus der Lehrermodellrechnung des MBJS ergibt, orientiert werden und schließt somit auch Fächer ein, die bislang geringere Absolventenquoten erzielen. Die Universität Potsdam muss qualitative Maßnahmen ergreifen, um diese Zielsetzungen zu erreichen.

Als die AG Qualitätsentwicklung des ZeLB im Juli 2015 den Auftrag zur Entwicklung der Qualitätsziele und -kriterien erhielt, waren einige der zuvor genannten Entwicklungen nicht absehbar. Im Zuge des Entwicklungsprozesses kris-

Die Universität Potsdam hat in der vergangenen Dekade ein dezentrales Qualitätsmanagementsystem etabliert, welches unter anderem durch Qualitätsbeauftragte in den Fakultäten, im Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium (ZfQ) und im Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) strukturell untersetzt ist. In der Arbeitsgruppe Qualitätssicherung des ZeLB arbeiten alle Qualitätsbeauftragten der vier lehrerbildenden Fakultäten, die Geschäftsführerin des ZfQ sowie der Referent für Qualitätssicherung des ZeLB, unter der Leitung von Prof. Dr. Schubarth, zusammen. Die AG Qualitätsentwicklung ist laut Satzung für die Initiierung sowie die Koordinierung der Entwicklung und Anwendung von Verfahren und Instrumenten zur kontinuierlichen und umfassenden Qualitätsentwicklung der Lehrerbildung an der Universität Potsdam sowie der Dokumentation der Ergebnisse ihrer Anwendung (§ 15 Abs. 2, ZeLB-Satzung) zuständig.

² Anforderungen an die Fachdidaktiken und Fachwissenschaften, die Bildungswissenschaften und bezüglich der Medienbildung sowie dem Umgang mit Heterogenität und Inklusion

³ Berücksichtigung von Sprachbildung, Medienbildung und Demokratiebildung in den lehramtsbezogenen Studiengängen

tallisierten sich weitere Themen heraus, die aufgenommen werden sollten.

Der gesamte Prozess zog sich somit über ca. drei Jahre hinweg, in denen drei Entwürfe entwickelt, diskutiert und weiterbearbeitet wurden, in denen alle Beteiligten der Lehrerbildung und der Qualitätssicherung einbezogen wurden und aus denen Leitziele, Handlungsfelder und Maßnahmen abgeleitet werden konnten.

Im Herbst 2018 beschloss die AG Qualitätsentwicklung einen letzten, vierten Entwurf und legte dieser der ZeLB-Versammlung vor, die es überwiegend wohlwollend aufgenommen hat.

Der erste Entwurf wurde der ZeLB-Versammlung im Januar 2017 vorgelegt. Dieser basierte auf einer Anpassung der Qualitätsziele der lehramtsbezogenen Fakultäten und wurde innerhalb der AG Qualitätsentwicklung erarbeitet. Die ZeLB-Versammlung bat daraufhin die lehramtsbezogenen Studienkommissionen einzubeziehen und eine überarbeitete Version einzureichen. Die Rückmeldungen der Studienkommissionen waren unterschiedlich. Es gab Zustimmung zu den allgemeinen Zielen, jedoch auch den Wunsch konkretere Ziele zu benennen. Die Studierenden stimmten vor allem der Erhöhung der Professionsorientierung zu und plädierten für einen Ausbau von Auslands(Pra-

Die AG setzt sich derzeit zusammen aus:

- Prof. Dr. W. Schubarth (*Leiter der AG*)
- M. Wendland (*Referent für Qualitätssicherung und Akkreditierung, ZeLB*)
- M. Fuhrmann (*Geschäftsführerin des Zentrums für Qualitätsentwicklung*)
- M. Herrmann (*Qualitätsbeauftragter der Philosophischen Fakultät*)
- K. Kuchenbuch (*Qualitätsbeauftragte der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät*)
- W. Buchwald-Thomsa (*Qualitätsbeauftragte der Humanwissenschaftlichen Fakultät*)
- St. Nimz (*Qualitätsbeauftragte der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät*)
- B. Baron (*studentischer Vertreter*)

Foto: AdobeStock/drawlab19



xis)semestern. Die daraufhin überarbeitete Fassung wurde im Oktober 2017 in der ZeLB-Versammlung diskutiert. Nun stellte sich heraus, dass zwischen Maßnahmen und Indikatoren besser unterschieden werden sollte. Weiterhin sollten Zuständigkeiten definiert werden, um die Handlungsakteure klarer zu benennen. Der dritte Entwurf, vom April 2018, war wiederum zu konkret und wurde als zu fakultätsspezifisch kritisiert. Im Herbst 2018 wurde dann ein Entwurf vorgelegt, der der ZeLB-Versammlung überwiegend gefiel.

Einigkeit wurde schnell über die drei wesentlichen Handlungsfelder erzielt, die die Entwicklung der Lehrerbildung an der Universität Potsdam ausrichten sollen:

1. Erhöhung des Anteils an Absolventinnen und Reduzierung der Abbrecher- und Wechselquoten
2. Verbesserung des Professions- und Berufsfeldbezuges
3. Förderung der Integration aktueller Themen

Somit entstanden drei Leitziele die jeweils ein quantitatives, ein qualitatives und ein operatives, prospektives Handlungsfeld beinhalten und auf aktuelle Themen der Lehrerbildung (siehe auch oben) Bezug nehmen:

Das quantitative Handlungsfeld „Erhöhung des Anteils an Absolventinnen und Reduzierung der Abbrecher- und Wechselquoten“ (Leitziel 1) beinhaltet vier Zielsetzungen:

1. Gezielte Gewinnung von Lehramtsstudierenden, durch z.B. Entwicklung und Einführung eines Online Self Assessment für Studieninteressierte oder durch Maßnahmen im Rahmen des Orientierungsstudiums (Orientierungsmodul Lehramt).
2. Absicherung der Lehrbedarfe in den Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften durch die kontinuierliche Analyse des Lehrbedarfs und dem Ausbau der Kapazitäten.
3. Erhöhung der Absolventenquote, durch die Erhöhung der Studienanfängerzahlen von derzeit ca. 650 auf 1.000 pro Bachelorjahrgang und dem Ausbau der Personalkapazität.
4. Mehr Mathe-/Physikabsolvent*innen, durch die Einführung des Innovationsstudiengangs Mathematik und Physik für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer).

Das qualitative Handlungsfeld „Verbesserung der Professions- und Berufsfeldbezüge“ (Leitziel 2) beinhaltet vier Zielsetzungen:

1. Harmonisierung der Praktikaumfänge und Aufwertung der Praktika (Anerkennungsfaktoren) durch die Einführung von Mindest-SWS-Umfängen für die Fachdidaktischen Tagespraktika und der Erweiterung des Hospitationsumfangs im Schulpraktikum (Praxissemester).
2. Inhaltliche Qualifizierung der Praktika, durch die Rückmeldung von Evaluationsergebnissen an die Verantwortlichen und Entwicklung von Handreichung.
3. Höherer Anteil an Lehramtsbezug in Veranstaltungen durch mehr qualifizierende Angebote zum Umgang mit heterogenen Zielgruppen, unter anderem durch Entwicklungsprojekte im Rahmen des PSI-Projektes (Qualitätsoffensive Lehrerbildung).
4. Einführung eines Tutorienprogramms für alle Lehramtsstudierenden, durch Einrichtung einer ZeLB-AG, die zunächst konzeptionelle Vorschläge entwickeln soll.

Das operative Handlungsfeld „Förderung der Integration zukunftsorientierter Anforderungen“ (Leitziel 3) beinhaltet drei Zielsetzungen:

1. Medienbildung für alle Lehramtsstudiengänge durch Implementierung der Konzeption der AG „Medienbildung“, die Einrichtung einer Professur für Medienbildung und die Einrichtung einer Medienwerkstatt.
2. Sprachbildung für Sekundarstufenstudiengänge, durch die Implementierung der Konzeption der AG „Sprachbildung“ und der Schaffung personaler Ressourcen.
3. Forschendes Lernen durch die Entwicklung von Seminarkonzepten im Rahmen der AG „Lehre/Forschendes Lernen“.

In der ZeLB-Versammlung im Juli 2019 wurde die Umsetzung der Qualitätsziele und -kriterien formal beschlossen. Der ZeLB-Direktor wird darum gebeten werden, die Qualitätsziele und -kriterien den Dekan*innen und Studiendekan*innen der lehramtsbezogenen Fakultäten zu übermitteln und die Studienkommissionen zu beauftragen, an der Umsetzung und Erfüllung der Qualitätsziele im Rahmen ihrer Möglich-

keiten mitzuwirken. Dabei sollen generelle Verfahren wie die Erfüllung der Auflagen im Rahmen der Reakkreditierungsprozesse oder die jährlichen Änderungen der Modulkataloge berücksichtigt werden, um die bestehenden Verfahrenswege wirksam zu nutzen. Das ZeLB und die ZeLB-Versammlung werden ihrerseits alles unternehmen, um die notwendigen Ressourcen bereitzustellen. Das wird nicht immer leicht sein, doch wenn es um die Zukunft der Lehrerbildung in Potsdam geht, ist gemeinsames Handeln gefragt.

Quellen

- Borowski, A., Ehlert, A. & Prechtel, M. (Hrsg., 2018). *PSI-Potsdam. Ergebnisbericht zu den Aktivitäten im Rahmen der Qualitätsoffensive Lehrerbildung (2015-2018)*. Potsdamer Beiträge zur Lehrerbildung und Bildungsforschung, Band 1. Potsdam: Universitätsverlag.
- Hellmann, K., Kreutz, J., Schwichow, M. & Zaki, K. (Hrsg., 2018). *Kohärenz in der Lehrerbildung. Theorien, Modelle und empirische Befunde*. Berlin: Springer.
- Ludwig, J., Schubarth, W. & Wendland, M. (Hrsg., 2013). *Lehrerbildung in Potsdam. Eine kritische Analyse*. Potsdamer Beiträge zur Hochschulforschung, Band 2. Potsdam: Universitätsverlag.
- Mikelskis, H. (1996). *Ob das Potsdamer Modell je laufen lernen wird? Oder vom Dilemma des parzellierten Studierens und des ganzheitlichen Unterrichtens*. Kentron 1996, S. 3 – 4.
- Schubarth, W. & Pohlenz, Ph. (Hrsg., 2006). *Qualitätsentwicklung und Evaluation in der Lehrerbildung. Die zweite Phase: Das Referendariat*. Potsdamer Beiträge zur Lehrevaluation, Band 2. Potsdam: Universitätsverlag.
- Schubarth, W. (2017): *Lehrerbildung in Deutschland. Sieben Thesen zur Diskussion*. In: Schubarth, W./Mauermeister, S./Seidel, A. (Hrsg.): *Studium nach Bologna. Befunde und Positionen*, Universitätsverlag Potsdam, S. 127-136.
- Seidel, A. (2017): *(Weiter)Entwicklung der Lehrerbildung im Land Brandenburg: Der Beitrag der Bildungswissenschaften in der Potsdamer Sekundarstufenlehrausbildung*. In: Schubarth, W./Mauermeister, S./Seidel, A. (Hrsg.): *Studium nach Bologna. Befunde und Positionen*, Universitätsverlag Potsdam, S. 137-168.

VOM GRUNDGESETZ ABWÄRTS

Rechtliche Grundlagen der Akkreditierung

VON DANIEL BURCHARD

Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung

daniel.burchard@uni-potsdam.de

„Neu eingerichtete und wesentlich geänderte Bachelor- und Masterstudiengänge sind durch eine anerkannte unabhängige Einrichtung daraufhin zu überprüfen, ob fachlich-inhaltliche Mindeststandards und die Berufsrelevanz der Abschlüsse gewährleistet sind (Akkreditierung). Die Akkreditierung ist regelmäßig und in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen (Reakkreditierung).“ So steht es seit 2008 im Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG¹), ursprünglich in § 17 Abs. 5, derzeit in § 18 Abs. 6. Und das Brandenburgische Lehrerbildungsgesetz (BbgLeBiG²) stellt in § 4 Abs. 1 Satz 1 fest: „Die fachlichen Voraussetzungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt sind erfüllt, wenn die von den Bewerberinnen und Bewerbern abgeschlossenen Studiengänge [...] akkreditiert oder reakkreditiert sind“.

¹ BbgHG vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18], Beschl. BVerfG GVBl. I/18 [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.04.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 14], S.5). Die Bestimmung wurde 2008 u.a. eingefügt, um Zweifelsfälle im Hinblick auf die Genehmigung von Studiengängen zu beseitigen, da die Akkreditierung zwar Voraussetzung einer unbefristeten Genehmigung, aber hochschulrechtlich nicht geregelt war. Die Definition des Akkreditierungsbegriffs ist an den KMK-Beschluss: „Einführung eines Akkreditierungsverfahrens für Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge“ vom 13.12.1998 angelehnt (vgl. die Gesetzesbegründung zu § 17 in LT-Drs. 6419). Die Landesgesetze und -verordnungen sowie das GVBl. sind unter <http://www.bravors.brandenburg.de> abrufbar.

² Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz - BbgLeBiG vom 18.12.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 45]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 10]).

Diese Bestimmungen legen die gesetzlichen Fundamente für die Akkreditierung der lehramtsbezogenen Studiengänge. Im weiteren Sinne könnte man unter „Rechts“-grundlagen³ die Normen, Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK), European Standards and Guidelines (ESG) etc. verstehen, die die inhaltlichen Vorgaben für die Akkreditierungsentscheidung bilden. Hier soll es dagegen nur um die Gesetze und Verordnungen gehen, die den formalen Rahmen für die Akkreditierungsentscheidung bilden. In absteigender Reihenfolge gemäß der sog. „Normenhierarchie“ lassen sich dabei folgende Rechtssetzungsebenen unterscheiden: Das Grundgesetz, namentlich die Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG⁴, die brandenburgischen Landesgesetze (BbgHG, BbgLeBiG) und -rechtverordnungen sowie das universitäre Satzungsrecht. Wer die Ebene der Bundesgesetze vermisst: Bildung gehört zu den Materien, die nach der föderalen Kompetenzverteilung grundsätzlich den Ländern vorbehalten sind. Auf Bundesebene existiert das Hochschulrahmengesetz (HRG)⁵, das sich in den §§ 6, 8 und 9 zwar mit der Arbeit der Hochschulen in der Lehre befasst und in § 19 die Grundlagen der Bachelor- und Masterstruktur, aber nichts zur Akkreditierung regelt⁶.

Art. 5 Abs. 3 GG enthält vom Wortlaut her zwar ebenfalls keine Bestimmungen, die unmittelbar die hiesigen Akkreditierungsverfahren betreffen, und fällt damit streng genommen aus der obigen Definition. Er hat aber durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17. Februar 2016 einen maßgeblichen Einfluss auf die Akkreditierungsverfahren bekommen. Dazu später mehr.

Wie auch sonst bei der universitären Lehrerbildung sind bei der Akkreditierung zwei Rechtmaterien zu beachten: Zum einen das allgemeine Hochschulrecht, namentlich das BbgHG sowie die dazu erlassenen Verordnungen wie die HSPV⁷, zum anderen das besondere Lehrerbildungsrecht mit dem BbgLeBiG und der ergänzenden Lehr-

*„Kunst und Wissenschaft,
Forschung und Lehre sind frei.“*

Art. 5 III Grundgesetz

amtsstudienverordnung (LSV)⁸. Dabei erweisen sich die lehramtsspezifischen Regelungen als wesentlich umfangreicher. Während das BbgHG die Pflicht zur Akkreditierung begründet und in § 18 Abs. 6 Satz 1 eine Definition liefert, liegt der Schwerpunkt von BbgLeBiG und LSV auf der Verfahrensgestaltung und vor allem den Folgen einer (fehlenden) Akkreditierung: Nach § 4 Abs. 1 S. 1 BbgLeBiG sind die fachlichen Voraussetzungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt – man darf wohl ergänzen: „nur“ – erfüllt, „wenn die [...] Studiengänge [...] akkreditiert oder reakkreditiert sind“. Im juristischen sog. „Umkehrschluss“ bedeutet dies, dass nichtakkreditierte Studiengänge keinen Zugang zum Vorbereitungsdienst und damit keinen Zugang zum Lehrerberuf (zumindest im staatlichen Schuldienst) ermöglichen.

Demgegenüber führt das Scheitern einer Akkreditierung bzw. Reakkreditierung oder die Nichterfüllung von Auflagen nach dem allgemeinen Hochschulrecht „nur“ dazu, dass das MWFK über die Aufhebung des Studienganges entscheiden kann (§ 18 Abs. 6 Satz 5 und 6 BbgHG). Damit wird die Möglichkeit geschaffen, aufsichtliche Konsequenzen aus gravierenden Mängeln eines Studienangebotes zu ziehen, die in einem negativen Akkreditierungsvotum zum Ausdruck kommen⁹.

Das Fehlen der Akkreditierung, die sich gemäß § 3 Abs. 2 BbgLeBiG sowohl auf das Bachelor- als auch auf das Masterstudium bezieht, hat damit unmittelbare Auswirkungen auf die Berufschancen der Absolvent*innen. Dies gilt auch unter dem Blickwinkel des Bildungsföderalismus, denn die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse in den Bundesländern, für die die KMK im sog. „Quedlinburger Beschluss“ vom 2. Juni 2005 „Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“¹⁰, festgelegt hat, setzt gemäß Nr. 2.1 des Beschlusses ebenfalls

³ „Rechts“-grundlagen deshalb, weil die Beschlüsse der KMK als solche nicht rechtsverbindlich, sondern der politischen Sphäre zuzurechnen sind (Hartmer, Michael / Detmer, Hubert (Hrsg.): Hochschulrecht: Ein Handbuch für die Praxis, 3. Aufl. 2017, Heidelberg, Kap. 11 Rz. 37). Sie bedürfen grundsätzlich der Umsetzung durch Gesetze und Verordnungen.

⁴ „(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“. Ähnlich die Verfassung des Landes Brandenburg in Art. 31 Abs. 1 und 3 („(1) Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“, (3) Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“).

⁵ HRG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.05.2017 (BGBl. I S. 1228).

⁶ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.02.2016, Az. 1 BvL 8/10, BVerfGE 141, 143, Rz. 78 (abrufbar unter <https://www.bundesverfassungsgericht.de>). Siehe dazu auch Herrmann, Klaus, in: Geis, Max-Emanuel (Hrsg.), Hochschulrecht in Bund und Ländern, Stand 51. AL Februar 2019, Heidelberg, § 19 HRG Rz. 52.

⁷ Hochschulprüfungsverordnung - HSPV vom 4.03.2015 (GVBl. II/15, [Nr. 12]).

⁸ Lehramtsstudienverordnung - LSV vom 6.06.2013 (GVBl. II/13, [Nr. 45]), geändert durch VO vom 16.02.2017 (GVBl. II/17, [Nr. 10]).

⁹ Vgl. die Gesetzesbegründung zu § 17 in LT-Drs. 6419 (s.o. Fn. 1).

¹⁰ Die KMK-Beschlüsse sind abrufbar unter <https://www.kmk.org>.

voraus, dass die Bachelor- und Masterstudiengänge akkreditiert sind.

Diese Bedeutung der Akkreditierung könnte auch der Grund dafür sein, dass der Gesetzgeber hier detailliertere Regelungen getroffen hat. Das für Schule zuständige Ministerium (MBS) kann nämlich gemäß § 4 Abs. 2 BbgLeBiG durch Rechtsverordnung näheres zur Akkreditierung und Reakkreditierung lehramtsbezogener Studiengänge festlegen, insbesondere zur Beteiligung des MBS und zur inhaltlichen Ausgestaltung sowie zu den Gegenständen des Verfahrens der Akkreditierung und Reakkreditierung unter Berücksichtigung lehramtsbezogener Besonderheiten.

Kurzer Exkurs ins Staatsrecht: Rechtsverordnungen sind in der Regel Gesetze im materiellen Sinne, da sie verbindliche abstrakt-generelle Regelungen enthalten. Im Gegensatz zu den Gesetzen (auch) im formellen Sinne werden sie allerdings nicht vom Gesetzgeber, d.h. dem Parlament (in Brandenburg also dem Landtag), sondern von der Verwaltung erlassen. Da hierin eine Durchbrechung der Gewaltenteilung von Legislative und Exekutive, also von gesetzgebender und vollziehender Gewalt liegt, ist nach Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG bzw. nach Art. 80 Satz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg jeweils eine gesetzliche Ermächtigung zum Verordnungserlass notwendig, die Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung regelt.

Das MBS hat § 4 Abs. 2 BbgLeBiG sowie den „Quedlinburger Beschluss“ durch § 3 LSV umgesetzt. Dieser regelt in fünf Absätzen u. a. die generelle Akkreditierungspflicht, ein Zustimmungserfordernis des MBS bei Masterstudiengängen und die Mitwirkung des Ministeriums. Außerdem werden zwei verschiedene Akkreditierungsverfahren,

*Universität Bologna
Foto: AdobeStock/
canbedone*



nämlich Programm- und Konzeptakkreditierung, sowie eine Variante für systemakkreditierte Universitäten aufgeführt.

Im Gegensatz zum BbgHG kennt § 3 LSV in den Abs. 1 und 4 nur vorhandene Studiengänge sowie solche, „für die ein Konzept vorliegt, die aber noch nicht Bestandteil des Studienangebots der Hochschule sind“. Nach dem Wortlaut fehlt somit gegenüber dem § 18 Abs. 6 Satz 1 BbgHG die Kategorie der „wesentlichen Änderung“ eines Studiengangs. Zudem fällt auf, dass § 3 Abs. 5 LSV die Systemakkreditierung als Verfahren bzw. systemakkreditierte Universitäten ohne weiteres voraussetzt (und nicht selbst begründet), obwohl die Systemakkreditierung keinen Niederschlag im Hochschulgesetz gefunden hat (sie geht zurück auf Beschlüsse der KMK vom 15. Juni bzw. 13. Dezember 2007). Denn Objekt der Akkreditierung nach § 18 Abs. 6 Satz 1 BbgHG sind die Studiengänge, nicht das „interne Qualitätssicherungssystem im Bereich Studium und Lehre“ der Hochschule“. Das Lehrerbildungsrecht zeigt sich damit differenzierter als das eigentliche Hochschulrecht.

VON BOLOGNA ...

Die Akkreditierung der (lehramtsbezogenen) Studiengänge ist, wie oben dargestellt, nach dem derzeit geltenden Landesrecht notwendig. Ihr Fehlen kann sowohl für die einzelnen Lehramtsstudierenden als auch für den jeweiligen Studiengang erhebliche Rechtsfolgen nach sich ziehen. Doch was steckt eigentlich hinter der Akkreditierungspflicht, und wie kam es dazu?

¹¹ Siehe § 3 Abs. 5 Satz 1 LSV. Ausführlich zur System(re)akkreditierung der UP siehe Musil/van Kempfen S. 5.

Akkreditierung stammt von „accredere“ (lateinisch: Glauben schenken) und meint generell die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung von Qualität bzw. der Erfüllung von Qualitätsanforderungen. Im hier zu erörternden Kontext ist Akkreditierung die staatsunabhängige Begutachtung von Studiengängen im Hinblick auf bestimmte Struktur- und Qualitätsansprüche¹², und nach dem BbgHG die Überprüfung der Bachelor- und Masterstudiengänge durch eine unabhängige Einrichtung, ob fachlich-inhaltliche Mindeststandards und die Berufsrelevanz der Abschlüsse gewährleistet sind. Zudem sind im Rahmen der Akkreditierung auch die Schlüssigkeit des Studienkonzepts und die Studierbarkeit des Studiums unter Einbeziehung des Selbststudiums, die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sowie die wechselseitige Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel zu überprüfen und zu bestätigen (§ 18 Abs. 6 Satz 3 BbgHG). Faktisch - nicht unbedingt rechtlich - ist die Akkreditierungspflicht unmittelbare Folge des sog. „Bologna-Prozesses“¹³. Dieser wurde zwar nicht von der EU initiiert, von ihr allerdings nachhaltig unterstützt. Zentrales Dokument ist die in Bologna unterzeichnete „Gemeinsame Erklärung der Europäischen Bildungsminister“ (auch solcher, die nicht Mitglied der EU sind) vom 19. Juni 1999 mit dem Titel „Der europäische Hochschulraum“¹⁴. Ziel dieser Erklärung ist die „Schaffung des europäischen Hochschulraums als Schlüssel der Mobilität und arbeitsmarktbezogenen Qualifizierung seiner Bürger und der Entwicklung des europäischen Kontinents insgesamt“¹⁵. Zur Erreichung dieses Ziels werden einige unverbindliche und wenig detailscharfe Maßnahmen genannt. Zu ihnen gehören insbesondere die Einführung eines Systems leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse, eines gestuften Systems von Studienzyklen sowie eines Leistungspunktesystems¹⁶.

Die Bologna-Erklärung selbst enthält allerdings keine spezifischen Vorgaben zur Akkreditierung, wohl aber findet sich diese in Erklärungen der Folgekonferenzen¹⁷.

Im Jahr 1998 sprach sich die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) für eine länderübergreifende Akkreditierung von Studiengängen aus. Kurz darauf beschloss die KMK, solche Verfahren zunächst probeweise für neu einzurichtende Bachelor- und Masterstudiengänge einzuführen und hierfür einen Akkreditierungsrat zu bilden¹⁸.

Die rechtlichen Bestimmungen zur Umsetzung von „Bologna“ finden sich in § 19 HRG und in den Hochschulgesetzen der Länder. Diese enthalten Regelungen über die Akkreditierung von Studiengängen und

über die gestufte Studienstruktur „Bachelor/Master“¹⁹. Außerdem vereinbarte die KMK Jahr 2004, den – für ganz Deutschland zuständigen – Akkreditierungsrat in eine rechtsfähige öffentlich-rechtliche Stiftung nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen zu überführen. NRW errichtete daraufhin mit Gesetz vom 15. Februar 2005 die „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“. Der Akkreditierungsrat als das zentrale Organ der Stiftung erlässt die wesentlichen Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen, ohne dass dies im Gesetz näher konkretisiert ist. Er akkreditiert oder reakkreditiert auch die Akkreditierungsagenturen, die wiederum eigene Vorgaben für Akkreditierungen entwickeln²⁰. Betrachtet man den Zeitraum seit Beginn des Bologna-Prozesses, d.h. *cum grano salis* die letzten 20 Jahre, so mag auf den ersten Blick verwundern, dass das BbgLeBiG von 1999²¹ noch keine Regelungen zur Akkreditierung enthält. Führt man sich allerdings vor Augen, dass damals gemäß § 6 Abs. 7 die Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst mit dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung erworben wurde, zeigt sich der geringere Bezug zum Studium als solchem. Interessanter erscheint dagegen, dass auch bei der – formal zunächst versuchsweisen –

¹² Vgl. Hartmer/Detmer a.a.O. (Fn. 3), Rz. 198 m.w.N.

¹³ Hartmer/Detmer a.a.O. (Fn. 3), Rz. 198 („scheinbar untrennbar verbunden“).

¹⁴ Abrufbar unter https://www.bmbf.de/files/bologna_deu.pdf.

¹⁵ Hartmer/Detmer a.a.O. (Fn. 3), Rz. 34.

¹⁶ Hartmer/Detmer a.a.O. (Fn. 3), Rz. 35.

¹⁷ Hartmer/Detmer a.a.O. (Fn. 3), Rz. 198.

¹⁸ BVerfG, Pressemitteilung Nr. 15/2016 vom 18. März 2016, „Sachverhalt und Verfahrensgang“ Nr. 2, abrufbar unter <https://www.bundesverfassungsgericht.de>.

¹⁹ Hartmer/Detmer a.a.O. (Fn. 3), Rz. 37.

²⁰ Siehe dazu BVerfG, PM Nr. 15/2016 (Fn. 18), „Sachverhalt und Verfahrensgang“ Nr. 2.

²¹ Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz - BbgLeBiG vom 25. Juni 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 13], S. 242), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 3.04.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 04], S. 26, 59), außer Kraft getreten am 1. Juni 2013 durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.12.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 45]).



Einführung der Bachelor- und Masterstruktur für das Lehramtsstudium zum Wintersemester 2004/2005 durch die Einfügung des § 5a sowie in der dazu ergangenen Verordnung²² keine besonderen Akkreditierungsvorgaben gemacht wurden. Dies änderte sich erst 2012 mit der Novelle des BbgLeBiG vom 18. Dezember 2012, die am 1. Juni 2013 in Kraft trat und zusammen mit der LSV die Grundlage für die aktuellen Bachelor- und Masterstudiengänge für das Lehramt für die Primarstufe, das Lehramt für die Sekundarstufen I und II und ab dem Wintersemester 2020/2021 auch für das Lehramt für Förderpädagogik bilden.

... ÜBER DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT ...

Rechtlich war die Akkreditierung von Anfang an umstritten und wurde unter Hinweis auf die Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG mit unterschiedlicher Begründung allgemein oder wenigstens in der konkreten Ausgestaltung kritisiert oder sogar als verfassungswidrig abgelehnt²³.

Klarheit brachte insofern erst der Beschluss des BVerfG zum nordrhein-westfälischen Hochschulgesetz vom 17. Februar 2016²⁴. Es stellte fest, dass die dortige Bestimmung, wonach Studiengänge durch Agenturen „nach den geltenden Regelungen“ akkreditiert werden müssen, nicht mit dem Grundgesetz, namentlich der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG sowie dem Rechtsstaats- und Demokratieprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG, vereinbar ist. Daher mahnte es eine Neuregelung ab dem 1. Januar 2018 an.

Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, dass die Akkreditierung mit schwerwiegenden Eingriffen in die Wissenschaftsfreiheit verbunden sei, die der Gesetzgeber nicht anderen Akteuren überlassen dürfe. Art. 5 Abs. 3 GG garantierte den Hochschulen einen Freiraum,



Bundesverfassungsgericht | Foto: AdobeStock/Klaus Eppeler

der wissenschaftlich Tätige vor jeder staatlichen Einwirkung auf Prozesse der Gewinnung und der Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse schützt.

Dazu gehört insbesondere die Selbstbestimmung über Inhalt, Ablauf und methodischen Ansatz der Lehrveranstaltung sowie das Recht auf die Äußerung von wissenschaftlichen Lehrmeinungen. Die Akkreditierungspflicht führe zu einer präventiven Vollkontrolle des Lehrangebots und erfasse unmittelbar Form und Inhalt wissenschaftlicher Lehre.

Dieser Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit ließ sich im konkreten Fall verfassungsrechtlich nicht rechtfertigen. Die mit dem „Bologna-Prozess“ unternommene Europäisierung des Hochschulraums als solche könne Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit nicht rechtfertigen²⁵. Weiter führt das BVerfG aus:

²² Bachelor-Master-Abschlussverordnung - BaMaV vom 21.09.2005 (GVBl.II/05, [Nr. 29], S.502), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 11.05.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 07], S.86, 92), außer Kraft getreten am 1.06.2013 durch § 18 Satz 2 Nr. 2 LSV.

²³ Nachweise bei Herrmann, Klaus in: Knopp, Lothar/Peine, Hans-Josef/Topel, Harald: BbgHG, 3. Aufl. 2018, Baden-Baden, § 18 Rz. 23, und ders. in Geis (Hrsg.) a.a.O. (Fn. 6), Rz.63f. Siehe dazu auch Hartmer/Detmer a.a.O. (Fn. 3), Rz. 206.

²⁴ BVerfG a.a.O. (Fn. 6)

²⁵ BVerfG, PM Nr. 15/2016 (Fn. 18), „Wesentliche Erwägungen des Senats“ Nr. 2 a) und b) aa). Im Beschluss: BVerfG a.a.O. (Fn. 6), Rz. 46 ff., 56 ff.

„Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit steht Vorgaben, die einen ordnungsgemäßen Lehrbetrieb mit einem transparenten Prüfungssystem sicherstellen, nicht entgegen. Allerdings bedürfen die mit der Qualitätssicherung verbundenen Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage. Grundsätzlich steht es dem Gesetzgeber insoweit frei, der Hochschullehre eine externe Qualitätssicherung vorzugeben. Diese Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Lehre muss auch nicht auf wissenschaftlich-fachliche Kriterien beschränkt sein, sondern kann die Studienorganisation, die Studienanforderungen und den Studienerfolg bewerten. Ein Hochschulabschluss kann den Berufszugang nur ermöglichen, wenn das Studium bestimmte Qualifikationen vermittelt, potentielle Arbeitgeber dessen Qualität anerkennen und der Abschluss auf einem Arbeitsmarkt mit anderen Abschlüssen verglichen werden kann. In soweit dient die Qualitätssicherung des Hochschulstudiums der Förderung der in Art. 12 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich geschützten Berufsfreiheit. Aus der Verfassung ergibt sich zudem kein Verbot, neben der Rechtsaufsicht externe Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Lehre vorzusehen. Desgleichen begegnen weder eine Mitwirkungspflicht der Angehörigen der Hochschule noch das regelmäßige Reakkreditierungsgebot durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.“

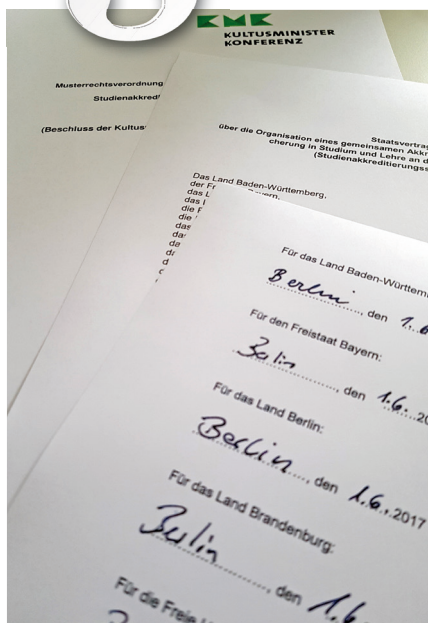
Im konkreten Fall fehlten dem BVerfG jedoch u. a. hinreichende gesetzgeberische Entscheidungen

gen zu den Bewertungskriterien, den Verfahren und der Organisation der Akkreditierung. Vor allem aber bemängelte es fehlende Vorgaben für eine hinreichende Beteiligung der Wissenschaft selbst²⁶. Auf der Grundlage dieser Entscheidung wird auch die Verfassungskonformität des § 18 Abs. 6 BbgHG in Frage gestellt²⁷. Das MWFK sieht dagegen keinen Handlungsbedarf²⁸.

... ZUM STAATSVETRAG UND DER MUSTERRECHTSVERORDNUNG

Der wesentliche Impuls zur weiteren Verrechtlichung der Akkreditierungsverfahren kam damit – wie so oft – vom Bundesverfassungsgericht. Aus Sicht der Akkreditierungsbefürworter positiv zu vermerken war die Tatsache, dass das Gericht die Akkreditierung zwar als Eingriff in Art. 5 Abs. 3 GG ansieht, der aber gerechtfertigt werden kann, sofern bestimmte gesetzliche Vorgaben erfüllt sind. Zur Umsetzung der Entscheidung, die ein Landesgesetz betraf, aber inhaltlich von bundesweiter Bedeutung ist, schlossen die Länder im Juni 2017 den „Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)“²⁹. Brandenburg hat dem Vertrag mit Gesetz vom 14. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 32]) zugestimmt. Er ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

Mit dem Vertrag soll die Rechtsgrundlage geschaffen werden, um das Akkreditierungsverfahren im Lichte der verfassungsrechtlichen Anforderungen



Musterrechtsverordnung und unterschriebener Staatsvertrag

²⁶ BVerfG, PM Nr. 15/2016 (Fn. 18), „Wesentliche Erwägungen des Senats“ Nr. 2 b) bb) und cc). Im Beschluss: BVerfG a.a.O. (Fn. 6), Rz. 67 ff., 80 ff.²³ Nachweise bei Herrmann, Klaus in: Knopp, Lothar/Peine, Hans-Josef/Topel, Harald: BbgHG, 3. Aufl. 2018, Baden-Baden, § 18 Rz. 23, und ders. in Geis (Hrsg.) a.a.O. (Fn. 6), Rz. 63 f. Siehe dazu auch Hartmer/Detmer a.a.O. (Fn. 3), Rz. 206.

²⁷ Herrmann, Klaus, in: Knopp, Lothar/Peine, Hans-Josef/Topel, Harald: BbgHG, 3. Aufl. 2018, Baden-Baden, § 18 Rz. 20 und 27.

²⁸ So Frau Ministerin Münch am 13.04.2016 im Landtagsausschuss für Wissenschaft, Bildung und Kultur (AWFK), Ausschussprotokoll 6/18 (S. 28-30) zu TOP 3.1: Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Akkreditierungswesen.

²⁹ Für Brandenburg abgedruckt in GVBl. 2017 I/17, [Nr. 32], S. 2 ff.). Den Entwurf des Staatsvertrags hatte die KMK am 8.12.2016 beschlossen.

rechtssicher abzubilden. Er normiert gemäß den Vorgaben des BVerfG sowohl inhaltliche als auch verfahrens- und organisationsbezogene Anforderungen an die Akkreditierung³⁰.

Zur Umsetzung der Ziele und Inhalte des Staatsvertrags sieht dieser in Art. 4 vor, dass die Länder durch Rechtsverordnung bundesweit einheitlich näheres zur Studienakkreditierung regeln. Hierzu hat die KMK am 7. Dezember 2017 die sog. „Musterrechtsverordnung“³¹ beschlossen.

Sie enthält u. a. formale Kriterien für Studiengänge wie die Modularisierung (§ 7), das Leistungspunktesystem (§ 8) und die Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6), die derzeit auf Landesebene in der HSPV enthalten sind. Außerdem stellt sie in den §§ 11 bis 21 fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge und Qualitätsmanagementsysteme und in den §§ 22 bis 31 Verfahrensregeln für die Programm- und Systemakkreditierung auf. De facto dürfen die Länder gemäß Art. 4 Abs. 6 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags zwar nicht von der Musterrechtsverordnung abweichen. Rechtstechnisch ist sie allerdings nur ein (wenn auch bundesweit einheitlicher) Entwurf, so dass jedes Land eine entsprechende Verordnung erlassen muss. In Brandenburg ist dafür das MWFK zuständig (§ 2 Zustimmungsgesetz). Bisher (Stand Juli 2019) ist dies allerdings noch nicht erfolgt und ein genauer Termin nicht absehbar.

Abschließend sei noch auf das Satzungsrecht der Universität (§ 5 Abs. 1 Satz 2 BbgHG) hingewiesen. Die zentralen Bestimmungen für die inneruniversitären Akkreditierungsverfahren, die aufgrund des Status der Universität Potsdam als systemakkreditierter Hochschule möglich sind, finden sich in § 8 der Evaluationsatzung³². Er regelt die interne Konzept- und Programmakkreditierung.

Die Evaluationsatzung ist überarbeitet worden, um u. a. den neuen Vorgaben aufgrund des Staatsvertrags bzw. der (Muster)Rechtsverordnung sowie den Ergebnissen der Systemreakkreditierung der Universität Potsdam³³ Rechnung zu tragen. Sie ist im Juni vom Senat beschlossen worden. Entscheidungsgremium für die Konzeptakkreditierung nach § 8 Abs. 4 (Neufassung: Abs. 2) Evaluationsatzung ist die Kommission für Lehre und Studium (LSK), deren Zusammensetzung in Art. 15 Nr. 3 GrundO (Fn. 34) geregelt ist, während die Programmakkreditierung gem. § 8 Abs. 6 und 7 (Neufassung: § 9 Abs. 3 und 4) Evaluationsatzung durch die Interne Akkreditierungskommission erfolgt. Hinzu kommen die Geschäftsordnung der Internen Akkreditierungskommission sowie die Verfahrensbeschreibung des ZfQ³⁵. Letztere ist nicht Teil der Evaluationsatzung und hat rechtlich wohl (nur) die Qualität einer sog. Verwaltungsvorschrift³⁶, mit der das ZfQ das Verfahren regelt.

Zusammenfassend zeigt dieser kurze Überblick, dass sich die Akkreditierung als Mittel der universitären Qualitätssicherung permanent in einem rechtlichen Spannungsfeld bewegt, bei dem mit Blick auf das Grundgesetz verschiedene Grundrechte und Prinzipien wie die Wissenschafts- und die Berufsfreiheit sowie das Demokratieprinzip im Wege der sog. „praktischen Konkordanz“ in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht werden müssen. Das Recht verpflichtet die Hochschulen, schützt sie in Gestalt von Art. 5 Abs. 3 GG aber gleichzeitig vor un gerechtfertigten Eingriffen. In den Gesetzen, Verordnungen und Satzungen werden die Ergebnisse dieses Interessenausgleichs dann auf der jeweiligen Ebene immer weiter ausgeformt und konkretisiert.

³⁰ So die Begründung zum Zustimmungsgesetz in LT-Drs. 6953. Allerdings werden auch an dem Staatsvertrag bzw. den Zustimmungsgesetzen verfassungsrechtliche Bedenken angemeldet, siehe z. B. Herrmann, Klaus, in: Geis, Max-Emanuel (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 6), § 19 HRG Rz. 92 und 99.

³¹ Abrufbar unter <http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/Musterrechtsverordnung.pdf>.

³² Zweite Neufassung der Satzung zur Evaluation von Lehre und Studium an der Universität Potsdam (Evaluationsatzung) vom 27.02.2013, AmBek UP Nr. 16/2013, S. 1018.

³³ Ausführlich zur System(re)akkreditierung der UP siehe Musil/van Kempen S. 5.

³⁴ Grundordnung der Universität Potsdam vom 17.12.2009, AmBek UP Nr. 4/2010, S. 60, zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der GrundO vom 21.02.2018, AmBek UP Nr. 11/2018, S. 634.

³⁵ „Verfahren für die Interne Akkreditierung von Studienprogrammen an der Universität Potsdam“ vom 26.04.2016, ebenso wie die Geschäftsordnung abrufbar unter <https://www.uni-potsdam.de/de/zfq/evah/systemakkreditierung/interne-akkreditierung.html>.

³⁶ Verwaltungsvorschriften gehören zum sog. Innenrecht der Verwaltung. Es handelt sich um Regelungen, die, ohne auf eine unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet zu sein, für eine abstrakte Vielzahl von Sachverhalten des Verwaltungsgeschehens innenrechtsverbindliche Aussagen treffen, u.a. als Auslegungs- und Ermessensrichtlinien (Maunz/Dürig/Ibler, GG, Stand 85. EL November 2018, Art. 86 Rn. 137 m.w.N.).

EIN BLICK HINTER DIE KULISSEN

Das Re-Akkreditierungsverfahren der lehramtsbezogenen
Bachelor- und Masterstudienprogramme der Sekundarstufen

VOM ZENTRUM FÜR
QUALITÄTSENTWICKLUNG
IN LEHRE UND STUDIUM



MARGIT REIMANN
margit.reimann@uni-potsdam.de



MARKUS POHLMANN
markpohl@uni-potsdam.de



SYLVI MAUERMEISTER

Weitere Infos zum Zentrum für
Qualitätsentwicklung in Lehre
und Studium unter

www.uni-potsdam.de/zfq

Als systemakkreditierte Hochschule führt die Universität Potsdam die Verfahren der (Re-)Akkreditierung seit 2012 selbständig durch. Mit den Verfahren der Internen Akkreditierung überprüft die Universität in Übereinstimmung mit den ESG (Pohlenz/Mauermeister 2010/2013) die Einhaltung der Regeln des Akkreditierungsrats und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Die Studienprogramme des Lehramts wurden an der Universität nach der Erstakkreditierung 2013 nun zum zweiten Mal akkreditiert. Mit dem Nachweis der Akkreditierung gelten die für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt notwendigen fachlichen Voraussetzungen als erfüllt (BbgLeBiG §4). Im folgenden Beitrag wird der Ablauf des Verfahrens der Internen Akkreditierung der Lehramtsstudienprogramme beschrieben, zentrale Ergebnisse und zukünftige Entwicklungen vorgestellt.

Für die Reakkreditierung der lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterprogramme der Sekundarstufe wurde das bestehende Verfahren der Internen Akkreditierung entsprechend den Spezifika der Lehramtsstudiengänge weiterentwickelt. Da es sich bei der Erstakkreditierung der Studienprogramme im Jahr 2013 um eine Konzeptakkreditierung¹ handelte, wurden bei der aktuellen Reakkreditierung einige Verfahrensschritte für den Kontext der Lehramtsprogramme verändert und neu erprobt.

Der Schwerpunkt beim Verfahren der Internen Programmakkreditierung lag in der externen und internen Begutachtung der fach- und fakultätsspezifischen Qualitätssicherung. Dazu wurden Dokumentenanalysen vorgenommen, universitäre Kennzahlen und Befragungsdaten aus dem Studierenden-Panel und Absolventenbefragungen ausgewertet, die Einhaltung der jeweils aktuellen rechtlichen Vorgaben überprüft, externe Gutachten aus Wissenschaft und Schulpraxis eingeholt und Experteninterviews geführt. Insofern handelte es sich um eine formative Studiengangsevaluation (Mauermeister/Reimann 2017).

¹ Werden Studienprogramme neu entwickelt, umfasst das Verfahren der Konzeptakkreditierung die Erstellung der Selbstdokumentation zur Konzeptakkreditierung, die Durchführung des Perspektivgesprächs II sowie die Rechts-, Kapazitäts- und Qualitätsprüfung der in den Studienkommissionen entwickelten Studienordnung. Mit der Empfehlung des Studienprogramms durch die Senatskommission für Lehre und Studium (LSK) an den Senat erfolgt auch der Akkreditierungsbeschluss. Bei lehramtsbezogenen Studienprogrammen erfordert die Akkreditierung neben dem Beschluss der LSK die Zustimmung durch das MBS. Im Vergleich zur Konzeptakkreditierung umfasst die Interne Akkreditierung insbesondere die Berücksichtigung empirischer Befunde zur Wirksamkeit (Studierenden- und Absolventenbefragungen, hochschulstatistische Daten) und die Einholung externer Gutachten.

Durch die Verknüpfung der verschiedenen Quellen entstand ein aussagekräftiges Bild über die Stärken und Schwächen des Studienprogramms, mit der Möglichkeit Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der Studienangangsziele sowie zur Erhöhung der Studienqualität abzuleiten.

Das zentrale Dokument im Verfahren stellte das Qualitätsprofil dar, welches vom Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium (ZfQ) unter Beteiligung des ZeLB verfasst wurde. Auf der Grundlage der darin formulierten Stärken und Schwächen sowie den Empfehlungen des Ministeriums für Jugend, Bildung und Sport (MBS) sprach die Interne Akkreditierungskommission (IAK) Auflagen und Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Studienprogramme aus.

DAS VERFAHREN DER INTERNEN (PROGRAMM)AKKREDITIERUNG

Das Verfahren der Internen Akkreditierung erfolgte entlang der in Abbildung 1 dargestellten Prozessschritte.

1. ENTWICKLUNG ZEITPLAN UND FESTLEGUNG CLUSTER

Der Zeitplan für die Akkreditierung wurde gemeinsam vom ZfQ, dem Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) und den Qualitätsmanagementbeauftragten (QMB) der Fakultäten und in Abstimmung mit dem MBS entwickelt. Aufgrund des Umfangs der Lehramtsprogramme (19 Bachelor- und 35 Masterprogramme) wurde sich darauf verständigt, die Studienprogramme Clustern zuzuordnen,

mit dem Ziel das Verfahren zu verschlanken:

1. Naturwissenschaften (Mathematik, Physik, Informatik, Biologie, Chemie)
2. Sprachen (Englisch, Französisch/Spanisch, Russisch/Polnisch, Latein, Deutsch)
3. Gesellschafts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Geschichte, Geographie, Politische Bildung)
4. Sekundarstufe I (Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde, Wirtschaft-Arbeit-Technik)
5. Ästhetische Fächer (Sport, Musik)

2. ERSTELLUNG SELBSTBERICHT

Die Fächer als auch das ZeLB reichten Selbstberichte beim ZfQ ein, die eine knappe Darstellung der Konzepte der Studienprogramme umfassten und das Verfahren der Qualitätsentwicklung in den einzelnen Fächern sowie der Lehrerbildung insgesamt dokumentierten. Für die Erstellung der Selbstberichte wurden im Vorfeld speziell auf das Lehramt ausgerichtete Leitfragen entwickelt.

3. ERSTELLUNG VORLÄUFIGES QUALITÄTSPROFIL

Zu jedem der Cluster wurde ein umfangreicher Bericht (das Qualitätsprofil) erstellt.



Abb. 1: Prozessschritte des Verfahrens der Internen Akkreditierung

■ Akteursebene: zentral (ZfQ, Hochschulleitung, ZeLB, MBS, Akkreditierungskommission)

■ Akteursebene: dezentral (Fach, Institut, Fakultät)

Diese Qualitätsprofile umfassten jeweils die folgenden acht Themenbereiche:

1. Studiengangskonzept
2. Aufbau des Studiums
3. Prüfungssystem
4. Internationalität
5. Studienorganisation
6. Forschungs-, Praxis- und Berufsfeldbezug
7. Beratung und Betreuung
8. Qualitätsentwicklung

Jeder der Bereiche umfasste Kriterien, die konkret operationalisiert wurden. Die Entwicklung und die Konkretisierung der Kriterien wurden zwischen dem ZfQ, dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre (VPL) sowie den Fakultäten abgestimmt². Weiterhin wurden bei der Überprüfung für jedes Kriterium mindestens drei verschiedene Quellen herangezogen, so dass abgeleitete Empfehlungen und Auflagen nicht allein aus einer Informationsquelle resultierten. Zu den Quellen gehörten insbesondere die Selbstberichte der Fächer, Studien- und Prüfungsordnungen, Modulhandbücher, Webseiten sowie hochschulstatistische Kennzahlen und Befragungsdaten (Ergebnisse des Studierenden-Panels inklusive der Absolventenbefragungen). Die Verwendung verschiedener Quellen, die Verbindung von qualitativen und quantitativen Daten sowie die Operationalisierung der Kriterien sollten sicherstellen, dass ein sachgerechtes Bild des Studienprogramms gezeichnet wird, so dass spätere Akkreditierungsentscheidungen stringent erfolgen und die Beurteilungsgrundlage nach innen und außen transparent ist.

4. EINHOLUNG DER GUTACHTEN

Für jedes Studienprogramm wurden Fachgutachten aus der Wissenschaft und Berufspraxis eingeholt. Dabei wurden die Gutachter*innen aus der Wissenschaft vornehmlich überregional ausgewählt, die Gutachter*innen aus der Berufspraxis wurden regional akquiriert, darunter vor allem Fachseminarleiter*innen und Lehrer*innen aus dem Land Brandenburg, die mit den Anforderungen an Lehrer*innen im Land Brandenburg vertraut waren. Insbesondere die Suche nach Fachseminarleiter*innen und Lehrer*innen, die bereit waren Gutachten zu den

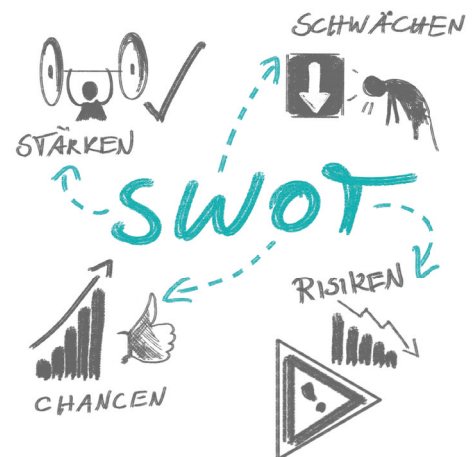
Lehramtsprogrammen zu verfassen, gestaltete sich dabei zeitaufwändig. Anschließend wurden die Gutachter*innen auf eine mögliche Befangenheit geprüft und noch einmal mit allen Beteiligten abgestimmt. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wurden die Gutachter*innen angefragt und bekamen nach Zusage das vorläufige Qualitätsprofil, die Studienordnungen, die Selbstberichte der zu begutachtenden Fächer und einen Leitfragenkatalog zugesandt, um auf dieser Grundlage die Gutachten zu verfassen. Durch den Leitfragenkatalog sollte sichergestellt werden, dass die Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studienprogrammen auch geprüft werden³.

5. GESPRÄCH MIT STUDIERENDEN, LEHRENDEN, QMB, ZELB

Nach der Vollständigkeitsprüfung der Fachgutachten führte das ZfQ Gespräche jeweils mit Studierenden und Lehrenden der Studienprogramme. Zudem waren die QMB der jeweiligen Fakultät als auch ein/-e Vertreter*in des ZelB eingebunden. In dem teilstrukturierten Gespräch wurden die im Qualitätsprofil festgehaltenen Ergebnisse vorgestellt, diskutiert und offene Fragen besprochen.

6. FINALISIERUNG DES QUALITÄTSPROFILS

Auf Grundlage der Gespräche finalisierte das ZfQ die Qualitätsprofile. Aus den Ergebnissen entwickelte das ZfQ eine Stärken-Schwächen-Übersicht und Vorschläge zu Auflagen und Empfehlungen für die einzelnen Studienprogramme. Diese dienten wiederum als Entscheidungsgrundlage für die Interne Akkreditierungskommission (IAK).



7. VERSAND AN STUDIENKOMMISSION ZUR STELLUNGNAHME

Die finalen Qualitätsprofile wurden an die Mitglieder der IAK, die Fach- und Studierendenvertreter*innen mit der Ge-

² Prüfbereiche der Hochschulinternen Programmakkreditierung mit Referenzen zu Leitlinien und Kriterien externer Organisationen sowie zu Beschlüssen/Richtlinien/Kriterien der Universität Potsdam (Stand 02. März 2017), abzurufen unter: http://www.uni-potsdam.de/fileadmin/01/projects/zfq/EvAH/Quellen_Prkriterien_IntAkkr__%C3%9Cberarbeitung_M%C3%A4rz_2017_.pdf, zuletzt aufgerufen am 05.02.2018.

³ Die Fachgutachten wurden durch das ZfQ darauf geprüft, ob diese die Anforderungen erfüllten, die sich aus den Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen ergaben, mit der Option ein zweites Gutachten einzuholen angefordert. Zudem erhielt auch das Fach die Gutachten zur Kenntnisnahme und hatte ebenfalls das Recht, unter Nennung der entsprechenden Gründe ein Zweitgutachten anzufordern.

legenheit zur Stellungnahme versendet. Zudem nahm auch das MBSJ Stellung zu den Qualitätsprofilen.

8. ENTSCHEIDUNG DER IAK

Die IAK diskutierte die Vorschläge zu Auflagen und Empfehlungen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen, der Qualitätsprofile und der Gutachten und sprach für jedes Studienprogramm gesondert eine Akkreditierungsentscheidung aus. Dabei wurden alle Programme mit Auflagen und Empfehlungen akkreditiert⁴:

Die Kommission setzte sich aus dem VPL, sechs Studiendekan*innen, einem Vertreter des ZeLB und drei Studierenden zusammen. Das Stimmrecht lag bei den Studiendekan*innen und den Studierenden. Damit sollte strukturell der Möglichkeit vorgebeugt werden, dass Interne Akkreditierungsverfahren als Instrument der Steuerung durch die Hochschulleitung genutzt werden. Bei den Abstimmungen über die Akkreditierungsentscheidungen war jeweils der/die Studiendekan*in nicht stimmberechtigt, dessen/deren Fakultät das Studienprogramm verantwortet. Sowohl die Studiendekan*innen als auch die Studierenden wurden vor der Sitzung für ihre Aufgaben in der Kommission geschult. Die Veröffentlichung des Ergebnisprotokolls der Sitzung der IAK, die Beschlussfassung im Akkreditierungsverfahren sowie die Qualitätsprofile der akkreditierten Programme wurden auf den Webseiten des ZfQ veröffentlicht und an die Gutachter*innen zur Kenntnis übermittelt. Die Akkreditierung der lehramtsbezogenen Studienprogramme erfolgte zudem nach Zustimmung zur Entscheidung der IAK durch das MBSJ. Zudem wurden alle akkreditierten Studienprogramme in die Datenbank des Akkreditierungsrates eingepflegt, so dass hier Informationen zu den Studiengängen transparent und nachvollziehbar abrufbar sind.

9. AUFLAGENERFÜLLUNG

Es wurden Auflagen im Rahmen der Internen Akkreditierung ausgesprochen, deren Erfüllung (in der Regel) innerhalb von neun Monaten nachzuweisen ist. Die Auflagenerfüllung erfolgt dabei unter Berücksichtigung anderer inneruniversitärer Prozesse, die ebenso zu Änderungen des Studienprogramms führen. Darunter fallen insbesondere Änderungen landesrechtlicher und/oder gesamtuniversitärer Vorgaben. Der Teilprozess der Auflagenerfüllung ist systematisch in

den Prozess der „Änderung von Studienprogrammen“ integriert, so dass kein separater bzw. doppelter Aufwand entsteht. Der Umgang mit den ausgesprochenen Empfehlungen wird insbesondere bezüglich der KMK-Vorgaben durch das ZeLB überprüft.

ERGEBNISSE

Nachdem im vorangegangenen Teil die konzipierten Verfahren und die dahinter liegenden Ziele vorgestellt wurden, soll im folgenden a) dargestellt werden, welche Auflagen und Empfehlungen im Ergebnis der Akkreditierung durch die IAK ausgesprochen wurden und b) (vorläufig) bilanziert werden, inwiefern die anvisierten Ziele erreicht und welche Weiterentwicklungen abgeleitet wurden.

1. ERGEBNISSE DER INTERNEN REAKKREDITIERUNG DER LEHRAMTSSTUDIENPROGRAMME – EMPFEHLUNGEN UND AUFLAGEN

Für die Weiterentwicklung der Studienprogramme sind die durch die IAK ausgesprochenen Empfehlungen und Auflagen verbindlich. Dabei sind die Auflagen innerhalb einer festgesetzten Frist zu erfüllen (vgl. 9.). Die Empfehlungen hingegen sind eher als Vorschläge und Anregungen aufzufassen, die durch die Fächer auf ihre mögliche Implementierung geprüft werden sollen. Der Nachweis über die Erfüllung der Auflagen bzw. die Stellungnahme zum Umgang mit den Empfehlungen erfolgt innerhalb der festgesetzten Frist durch die Studienprogramme gegenüber dem ZfQ und unter Einbeziehung des ZeLB. Die Ergebnisse der Erstakkreditierung werden bei der nächsten Reakkreditierung der lehramtsbezogenen Studienprogramme berücksichtigt. Empfehlungen und Auflagen, die sich in den Akkreditierungsentscheidungen der meisten Lehramtsprogramme fanden, bezogen sich auf den Umfang der Prüfungsnebenleistungen, die Fachdidaktischen Tagespraktika und die Polyvalenz der Lehramtsabschlüsse. So wurde allen Fächern empfohlen die Anzahl und den Umfang der Prüfungsnebenleistungen im Studienverlauf zu prüfen und ggfs. zu reduzieren. Diese Empfehlung ist insbesondere in der Gesamtschau der lehramtsbezogenen Studienprogram-

⁴ Neben der Fortführung des Programms mit bzw. ohne Auflagen und Empfehlungen kann die IAK eine einmalige Aussetzung des Verfahrens bzw. bei Vorliegen einer zwei Drittel Mehrheit die Nicht-Akkreditierung beschließen.

me als Kombinationsstudiengänge zu betrachten, da zum Curriculum sowohl zwei Fächer, als auch die Bildungswissenschaften gehören und die Summe aller Prüfungen (inkl. Prüfungsnebenleistungen) erhöht sein kann. Des Weiteren sollten Informationen zum Fachdidaktischen Tagespraktikum auch nach außen transparent dargestellt werden und der Prozess der Vereinheitlichung im Umfang der Fachdidaktischen Tagespraktika weiter umgesetzt werden. Schließlich zeigte sich im Prozess der Akkreditierung, dass mögliche Berufsfelder für Absolventen eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiums noch besser herausgearbeitet werden müssen. Unterstützung im Prozess der Entwicklung beruflicher Perspektiven jenseits der Lehrertätigkeit erhalten die Studienkommissionen durch das ZeLB.

Neben den Auflagen und Empfehlungen, welche die IAK für die einzelnen Studienprogramme ausgesprochen hat, sind bei der Weiterentwicklung der Lehramtsausbildung die übergreifenden Empfehlungen des MBS zu berücksichtigen. Die Empfehlungen beziehen sich auf die kommenden Überarbeitungen der Standards der Lehrerbildung für die Bildungswissenschaften, der Fachwissenschaften und Fachdidaktik ebenso wie Beschlüsse der KMK zur Umsetzung der Themen „Bildung in der digitalen Welt“, „Lehrerbildung für eine Schule der Vielfalt [...]“ und „Demokratie als Ziel, Gegenstand und Praxis historisch-politischer Bildung und Erziehung in der Schule“. Die Umsetzung dieser inhaltlichen Schwerpunkte als Aufgabe der Weiterentwicklung der Lehrerbildung wird auf der Ebene der einzelnen Studienprogramme durch das ZeLB begleitet.

Als besonders positiv zeigte sich über die verschiedenen Lehramtsprogramme die Verzahnung von Theorie und Praxis, die Einhaltung der zum Zeitpunkt der Akkreditierung geltenden KMK-Standards für die Lehrerbildung und die Bildungswissenschaften sowie die Überschneidungsfreiheit der alternativlosen Lehrveranstaltungen.

2. ERGEBNISSE DER INTERNEN REAKKREDITIERUNG DER LEHRAMTSSTUDIENPROGRAMME – WEITERENTWICKLUNG UND FESTLEGEN DES VERFAHRENS

Nach Abschluss der Akkreditierungsverfahren wurden Gespräche mit den am Verfahren beteiligten Fachvertreter*innen, dem ZfQ und dem ZeLB geführt. Dadurch sollten einerseits Schwachstellen im bisherigen Verfahren identifiziert und andererseits Vorschläge diskutiert werden, um das neu erprobte Verfahren zu verbessern. Insgesamt zeigten die Ergebnisse eine große Zufriedenheit mit den eingesetzten Prozessen, Kriterien und Informationsflüssen. Die ermittel-

ten Verbesserungen bezogen sich auf eine ausgewogenere Zusammensetzung der Gruppen für die Fachgespräche, die systematische Einbindung der Verantwortlichen für die Fachwissenschaft als auch für die Fachdidaktik und die Einbindung der jeweiligen Studienkommissionen. Weiterhin stellte sich das Erreichen von potentiellen Gutachter*innen der Berufspraxis gemeinsam mit dem MBS im Verfahren der Lehramtsakkreditierung als problematisch und zeitlich schwer einschätzbar dar. So hat dieser Verfahrensschritt zum einen deutlich mehr Zeit als sonst in Anspruch genommen und musste zum anderen an die zeitlichen Rahmenbedingungen (Schulferien, Schuljahresende und -beginn) der potentiellen Gutachter*innen angepasst werden.

Die Verbesserungen sollen mit Blick auf die kommenden Verfahren berücksichtigt werden. Regelungen zur Zusammenarbeit mit dem ZeLB und der Einbindung des MBS wurden bereits im Prozess der Überarbeitung der Evaluationsatzung umgesetzt.

Literaturverzeichnis:

- 2013: Akkreditierungsrat: *Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung*. (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009, zuletzt geändert am 20.02.2013), heruntergeladen am 17. April 2019, URL: http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Regeln_Studiengaenge_aktuell.pdf
- 2018: Gesetz über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter und die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Land Brandenburg (Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz - BbgLeBiG) vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2018, URL: <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgblebig>
- 2019: *Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung* (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 14.03.2019), heruntergeladen am 17. April 2019, URL: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2008/2008_10_16-Fachprofile-Lehrerbildung_01.pdf
- 2013: Pohlenz, Philipp; Mauermeister, Sylvi: *Die European Standards and Guidelines als Referenzpunkt für die Entwicklung von Qualitätsmanagementsystemen*. In: *Handbuch Qualität in Studium und Lehre*, C 3.6, Raabe Verlag, S. 1–26
- 2010: Pohlenz, Philipp; Mauermeister, Sylvi: *Dezentrale Verantwortung und Autonomie. Entwicklung von Qualitätsmanagement im Verfahren der Systemakkreditierung an der Uni-*

- versität Potsdam. In: Themenheft der QiW – Qualität in der Wissenschaft, Heft 2/2011, Bielefeld: Universitätsverlag Webler, S. 57–60
- 2017: Mauermeister, Sylvi; Reimann, Margit: „Das Verfahren der Internen Akkreditierung an der Universität Potsdam – Konzepte, Umsetzung, erste Erfahrungen“ in: QM-Systeme in Entwicklung: Change (or) Management? Tagungsband der 15. Jahrestagung des Arbeitskreises Evaluation und Qualitätssicherung der Berliner und Brandenburger Hochschulen am 2./3. März 2016, URL: https://refubium.fu-berlin.de/bitstream/handle/fub188/21130/Tagungsband_QM_Systeme_Entwicklung.pdf?sequence=1&jsAllowed=y
- 2014: Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i. d. F. vom 12.06.2014), heruntergeladen am 17. April 2019, URL: https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_12_16-Standards-Lehrerbildung-Bildungswissenschaften.pdf
- 2013: Universität Potsdam: Zweite Neufassung der Satzung zur Evaluation von Lehre und Studium an der Universität Potsdam (Evaluationssatzung) vom 27. Februar 2013, heruntergeladen am 17. April 2019, URL: <http://www.uni-potsdam.de/am-up/2013/am-bek-2013-16-1018-1022.pdf>
- 2017: Verordnung über die Anforderungen an das Lehramtsstudium an den Hochschulen im Land Brandenburg (Lehramtsstudienverordnung – LSV) vom 6. Juni 2013 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Februar 2017, heruntergeladen am 17. April 2019, URL: <http://bravors.brandenburg.de/verordnungen/lsv>
- 2016: Verfahren für die Interne Akkreditierung von Studienprogrammen an der Universität Potsdam vom 26. April 2016, heruntergeladen am 17. April 2019, URL: https://www.uni-potsdam.de/fileadmin/01/projects/zfq/EvAH/Antr%C3%A4ge__GO__Unterlagen/VerfahrenIntAKkr_170426.pdf
- 2018: Geschäftsordnung der Internen Akkreditierungskommission der Universität Potsdam vom 20. Februar 2018 (Lesefassung), heruntergeladen am 17. April 2019, URL: http://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/zfq/akkreditierung/GOIntAK_final.pdf

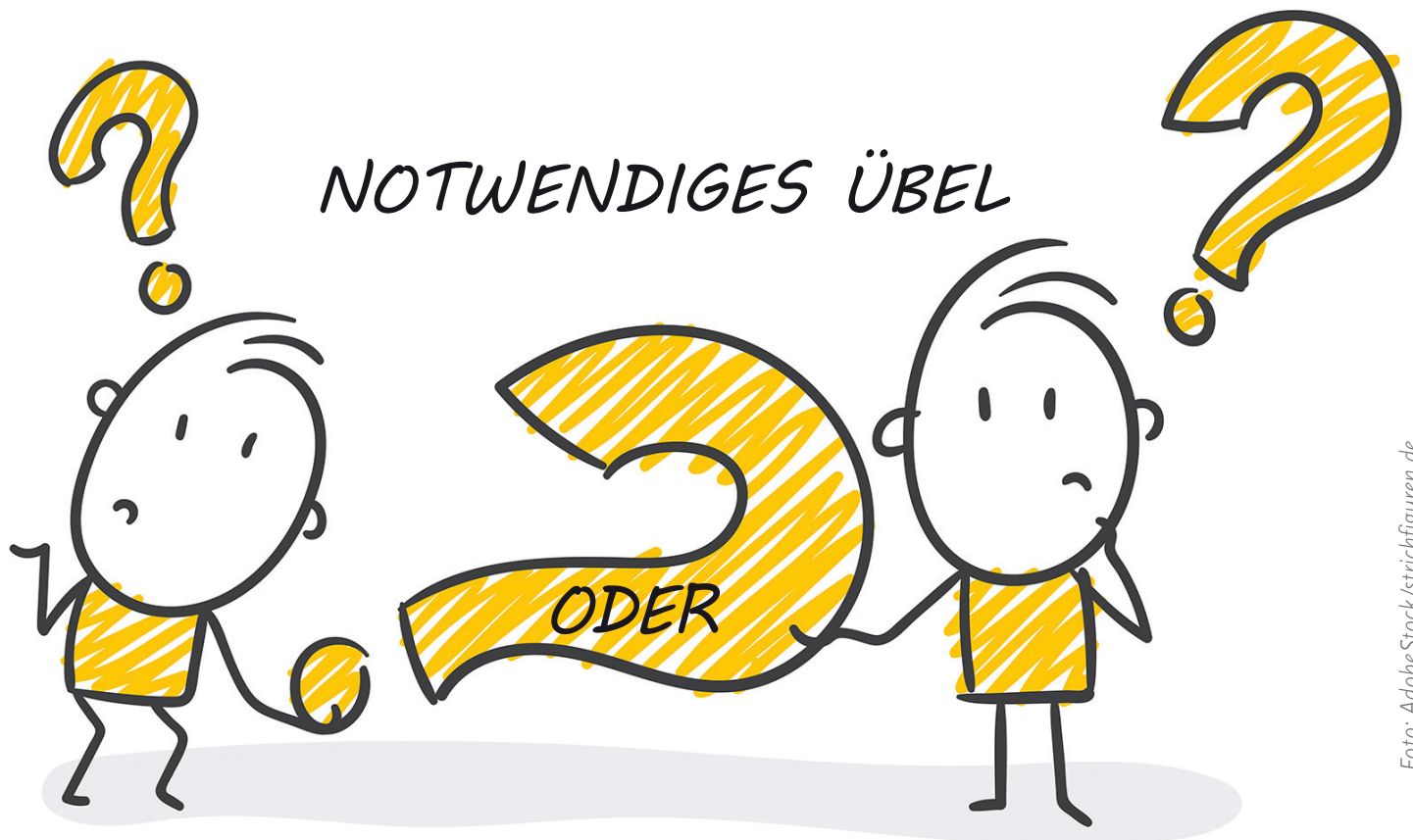


Foto: AdobeStock/strichfiguren.de

CHANCE ZUR PROFESSIONALISIERUNG?

Die Akkreditierung in der Philosophischen Fakultät



PROF. DR. MONIKA FENN
Studiendekanin der Philosophischen Fakultät

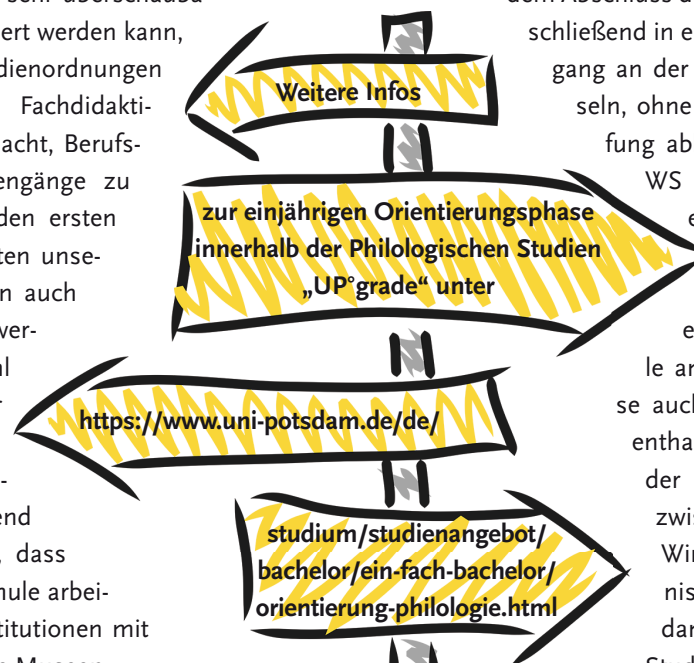
studiendekan-philfak@uni-potsdam.de

„Nein, nicht schon wieder, wir haben doch erst eine Änderungssatzung zur Studienordnung eingereicht.“ Solche Stimmen waren durchaus zu hören, als die Akkreditierung bevorstand. Denn so ein Prozess ist – das muss man zugeben – für alle Beteiligten mit viel Arbeit und Aufwand verbunden. Das fängt schon bei den geforderten Selbstberichten an, in denen – so die Empfindung vieler Mitglieder von Studienkommissionen – „kniefieselige“ Fragen beantwortet werden sollen, deren zu antwortender Inhalt für die Fächer eigentlich eine Selbstverständlichkeit darstellen.

Die Arbeit der Kommissionen geht dann nach der Begutachtung weiter, wenn Auflagen zu erfüllen sind, die die Interne Akkreditierungskommission nach Maßgabe der externen Gutachter*innen, des Ministeriums und des ZfQ und in Absprache mit den Studienkommissionsvorsitzenden und den QM-Beauftragten festlegt. Doch bei allen Mühen überwiegen die Chancen der Akkreditierung: Sachlich betrachtet, ist es durchaus notwendig, im Selbstbericht genau über alle Aktivitäten, Vernetzungen und Gepflogenheiten Auskunft zu geben, da diese häufig nicht explizit in

Studienordnungen nachlesbar sind. Die auswärtigen Gutachter*innen erhalten alleine über die Ordnungen keinen Einblick in deren praktische Umsetzung an der Universität Potsdam, die sich viel schneller an aktuelle Bedürfnisse anpasst als normative Vorgaben. Die Akkreditierung bietet darüber hinaus den Anlass, nicht nur gesellschaftlich als bedeutsam angesehene Inhalte in die Studienordnungen aufzunehmen, wie etwa Inklusion, Digitalisierung, sondern auch Erkenntnisse der Forschung und Entwicklung, z.B. eine Stärkung der Theorie-Praxis-Verzahnung wie es das BMBF-geförderte Drittmittelprojekt im Rahmen der Qualitätsoffensive Lehrerbildung „PSI“ vorsieht. In der Philosophischen Fakultät betrifft die laufende (Re-) Akkreditierung der Lehramtsstudiengänge die Didaktiken der Sprachen, Geschichte und LER. Die Interne Akkreditierungskommission beschließt Auflagen, die erfüllt werden müssen, und Empfehlungen, deren Umsetzung die Fächer überprüfen sollen. Grundsätzlich beläuft sich die Zahl der Auflagen auf ein sehr überschaubares Maß, was so interpretiert werden kann, dass schon sehr gute Studienordnungen vorliegen. Nahezu allen Fachdidaktiken wird zur Auflage gemacht, Berufsfelder für Bachelorstudiengänge zu nennen. Das klingt auf den ersten Blick skurril, da die meisten unserer Lehramts-Studierenden auch tatsächlich Lehrkräfte werden möchten. Gleichwohl macht die Angabe weiterer beruflicher Möglichkeiten durchaus Sinn für Studierende, die vor oder während des Studiums feststellen, dass sie eher außerhalb der Schule arbeiten möchten, etwa in Institutionen mit pädagogischem Bedarf wie Museen. Die meisten der Auflagen betreffen formale Modifikationen, die leicht zu beheben sind (z.B. Modulgrößen an Regeln der Universität Potsdam anpassen; Workload-Annahmen für gleiche Prüfungsleistungen vereinheitlichen; inhaltliche Diskrepanzen zwischen Studienordnung, Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis beseitigen; Mindestmodulgröße

beachten, Testat und Seminarbeiträge bei Ankündigung spezifizieren). Die häufige Forderung, den Erwerb von Sprachqualifikationen während des Studiums zu ermöglichen, die zum Abschluss notwendig sind, wird durch die Einführung des innovativen Studienganges Philologische Studien mit einjähriger Orientierungsphase „UP°grade“ zum Wintersemester 2019/20 hinfällig. Bislang war es üblich, dass Studierende ohne sprachliche Vorkenntnisse das Studium aller Sprachfächer außer Englisch Lehramt bzw. Anglistik/Amerikanistik beginnen und die für den Abschluss notwendigen Sprachkenntnisse erst im Verlauf des Studiums erwerben konnten. Das führte vielfach zu Überforderungen. Nunmehr können Studierende in der einjährigen Orientierungsphase innerhalb der Philologischen Studien neben dem Besuch einführender Lehrveranstaltungen der Philosophischen Fakultät auch Sprachkenntnisse und -kompetenzen in Russisch, Polnisch, Französisch, Italienisch, Spanisch oder Latein bis zum Sprachniveau B1 erwerben. Mit dem Abschluss dieser Module ist es möglich, anschließend in einen anderen Bachelor-Studiengang an der Universität Potsdam zu wechseln, ohne eine sprachliche Eignungsprüfung ablegen zu müssen, die ab dem WS 2019/20 für alle Sprachfächer eingeführt werden wird. Im Falle eines Studienfachwechsels können zudem alle bereits erfolgreich absolvierten Module angerechnet werden, sofern diese auch im anschließenden Studium enthalten sind. Der erste Durchgang der Eignungsprüfungen hat ja inzwischen schon stattgefunden. Wir sind sehr zufrieden, dem Ministerium und allen Mitwirkenden dankbar, dass die Einführung des Studienganges Philologische Studien mit einjähriger Orientierungsphase „UP°grade“ nun beginnt. Hinsichtlich der Empfehlungen im Rahmen der Akkreditierung zeigte sich bei den Gesprächen des ZfQ mit den Fächern, dass viele praktisch und selbstverständlich umgesetzt werden, ohne dass dies (schon) explizit in den Studienordnungen schriftlich fixiert ist, z. B. die



Berücksichtigung von Heterogenität. Das betrifft auch die KMK-Vorgaben zu Inklusion und Digitalisierung. Nunmehr kann das, was die Fachdidaktiken ohnehin meist schon leisten, eben auch normativ fixiert werden. Allerdings sind manche der Empfehlungen zwar durchaus sinnvoll, doch lassen sie sich aus kapazitären Gründen leider nicht umsetzen. Hier suchen wir nach Wegen, dennoch eine optimale Lösung zu finden.

Andere Empfehlungen werden wir langfristig in Angriff nehmen. Für das Fach Deutsch etwa wurde der Wunsch ausgesprochen, die fachdidaktischen Anteile im Studium zu erhöhen. Dem begegnet das Fach bereits über Lehretandems von Fachdidaktiker*innen und Fachwissenschaftler*innen, die gemeinsam fachwissenschaftliche Veranstaltungen durchführen. Künftig beteiligt am bereits genannten Drittmittelprojekt des BMBF „PSI“, wird die Fachdidaktik Germanistik dies weiter ausbauen. Auf die Vorteile der Akkreditierung bezüglich dieses Projektes komme ich nachfolgend ausführlich zu sprechen.

Meines Erachtens bietet diese insbesondere Gelegenheiten dazu, neue Forschungserkenntnisse in die Studienordnungen zu implementieren.

Viele der Fachdidaktiken unserer Fakultät, neben dem schon erwähnten Fach Deutsch auch Deutsch als Zweitsprache, LER, Geschichte, waren bzw.

sind im BMBF-Projekt zur Qualitätsoffensive Lehrerbildung einbezogen, das von 2015 bis Ende 2018 in der ersten Phase gelaufen und nunmehr in die zweite Projektlaufzeit bis 2023 übergegangen ist. Derzeit engagieren sich die Bereiche Deutsch, Englisch und Geschichte. Unter dem Akronym „PSI“ verbergen sich die leitenden Themen des Projekts „Professionalisierung – Inklusion – Schulpraktikum“, zu denen sich Lehrende über alle Fakultäten hinweg Gedanken machen, neue Ideen und Forschungstrends erproben, evaluieren und schließlich – so v.a. das Ziel der zweiten Projektphase – in die Lehre der Universität Potsdam integrieren. Aus jedem der drei Bereiche lassen sich Punkte nennen, die schon jetzt bei der Akkreditierung fruchtbar gemacht werden können:

1. Mit meinem Team im Bereich der Geschichtsdidaktik bin ich am Schwerpunkt Professionalisierung beteiligt. Hier geht es darum, in unseren fachdidaktischen, aber v.a. auch in unseren fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen einen stärkeren Schulfachbezug herzustellen, den laut einer Umfrage hier an der Universität Potsdam viele Studierende vermissen (vgl. Giest/Wendland/Schönemann 2013). Darauf, dass dies ein deutschlandweites Desiderat an Universitäten darstellt, verweist die ähnliche Schwerpunktsetzung an vielen anderen Standorten der Qualitätsoffensive Lehrerbildung. Was erforschen und übernehmen wir? Über eine zweistufige Delphi-Studie z.B. befragen wir Expert*innen aus den drei lehrerbildenden Bereichen (Fachdidaktik, Fachseminar und Fachwissenschaft) dazu, was ihrer Ansicht nach das zentrale Fachwissen für angehende Geschichtslehrkräfte auszeichnet (vgl. Fenn/Seider 2017). Erste Ergebnisse der Studie können wir in Absprache mit unseren Fachwissenschaftler*innen bei der Akkreditierung bereits implementieren. So möchten wir Überblicksveranstaltungen, die zentrale Entwicklungen von Epochen thematisieren sollen und bislang nur einen Wahlpflichtbereich ausmachten, für alle zentralen Epochen verpflichtend einführen. Hierfür sind allerdings – so haben wir festgestellt – finanzielle Ressourcen notwendig. Das ZeLB hat bereits in Aussicht gestellt, solche Bedarfe zu sammeln und um finanziellen Unterstützung beim Präsidium zu bitten. Eine AG an unserer Fakultät prüft derzeit, welche Maßnahmen in den einzelnen Fächern notwendig erscheinen. Wir hoffen sehr, dass unser Antrag Gehör und Berücksichtigung finden wird. Ein weiteres wichtiges Ergebnis der o.g. Delphi-Studie ist, dass quer durch alle Lehrveranstaltungen der metakognitive Aspekt eines Reflektierens über die (erkenntnis-)theoretische Arbeit von Historiker*innen als zentral eingestuft wird und daher nunmehr stärker betont werden soll – ein Aspekt, der übrigens auch für Nicht-Lehramtsstudierende als relevant gilt. Für die nachmaligen Lehrkräfte ist dies von zentraler Bedeutung, weil diese den Schüler*innen verdeutlichen sollen, wie Geschichte überhaupt konstruiert wird, damit sie sich im Feld der



Qualitätsoffensive
PSI Potsdam
<https://www.uni-potsdam.de/qib/>

Geschichtskultur zu orientieren vermögen. Schließlich streben wir auf Basis unserer Analyse an, dass es in fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen auch die Gelegenheit gibt, bei Prüfungen schulnahe Bezüge zu wählen. Für einige Lehrende ist es schon selbstverständlich, dass Lehramtsstudierende die fachlichen Inhalte auf den Bildungsgehalt für historisches Lernen hin abklopfen dürfen. Das möchten wir in der Studienordnung sukzessive ausweiten.

2. Im zweiten Schwerpunkt von PSI, Inklusion, ist der Aspekt „Sprache im Fach“ von zentraler Bedeutung für alle Fachgebiete. Denn darüber wird seit einiger Zeit quer über alle Fachdidaktiken hinweg deutschlandweit diskutiert. Die Sensibilisierung von Studierenden dafür, dass sich Alltagssprache der Schüler*innen und Fachsprache unterscheiden, stellt nur einen relevanten Bereich dar. Darüber hinaus muss auch die Fachsprache an sich metakognitiv betrachtet werden. So ist es etwa in Geschichte wesentlich, dass angehende Lehrkräfte Begriffe der Geschichtswissenschaft genau differenzieren können: Quellensprache unterscheidet sich von den Termini, die Historiker*innen im Nachhinein in ihren Erzählungen deutend über die Vergangenheit legen. Und diese wiederum können – je nach betrachtetem Abschnitt der Vergangenheit – inhaltlich einen unterschiedlichen Sinngehalt haben (z.B. Revolution und verschiedene Formen). Zudem gilt es, die Studierenden kompetent darin zu machen, selbst schwierige Sachverhalte in leichter Sprache zu übertragen, um inklusives Lernen zu ermöglichen.
3. Schließlich stellt Reflexion eine Schlüsselkompetenz für angehende Lehrkräfte dar – eine Erkenntnis, zu der derzeit zahlreiche Forschungsprojekte, eben auch der dritte Bereich in PSI, Schulpraktikum, kommen. Das theoretische Nachdenken über eigenes Erproben von Lehrer*innenhandeln in schulpraktischen Phasen im Studium möglichst auch mit Videografien ist ein zentraler Faktor, um die Theorie-Praxis-Verzahnung schon im Studium zu stärken und damit von Beginn an Professionalisierung im Unterrichten zu fördern. Auch diesen Aspekt werden wir bei der Akkreditierung berücksichtigen.

Die Universität Potsdam hat sich an der Ausschreibung des BMBF einer Erweiterung des PSI-Projektes um Digitalisierung in der Lehrerbildung beteiligt. Wenngleich unsere Antragsstellung leider negativ beschieden wurde, setzen sich die daran beteiligten Fächer Englisch und Geschichte innerhalb des genehmigten und laufenden PSI-Projektes dafür ein, eine empirische Basis für die jetzt schon zu implementierenden Auflagen der KMK zur Digitalisierung in der Lehrer*innenbildung zu schaffen.

In Summa betrachtet überwiegen aus meiner Sicht als Studiendekanin und Fachdidaktikvertreterin bei allen Mühen der laufenden Akkreditierung damit bei weitem die Chancen zur qualitativen Entwicklung des Lehramtsstudiums nicht nur im Bereich der Philosophischen Fakultät an der Universität Potsdam.

Literatur

Fenn, Monika/Seider, Jessica: Welches Fachwissen ist für Geschichtslehrpersonen relevant? Erste Ergebnisse einer Delphi-Studie, in: Zeitschrift für Geschichtsdidaktik, 16 (2017), S. 199–207.

Giest, Hartmut/Wendland, Mirko/Schönemann, Luise: Professionsorientierung im Blickwinkel der Lehramtsstrukturen. In: Joachim Ludwig/Wilfried Schubarth/Mirko Wendland (Hrsg.): Lehrerbildung in Potsdam. Eine kritische Analyse. Potsdam 2013, S. 91–105. URL: <http://pub.ub.uni-potsdam.de/volltexte/2013/6285> (aufgerufen am: 7.8.2019)

AKKREDITIERUNG

Foto: AdobeStock/Danny

Sinnvoller Beitrag zur Qualitätssicherung oder biblische Plage?



PROF. DR. BERND SCHMIDT
ehem. Studiendekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

berschmi@uni-potsdam.de

„Akkreditierung im Hochschulwesen soll dazu dienen, die Qualität von Studienprogrammen in vielerlei Dimensionen zu sichern.“

Das Ressort „Lehre und Studium“ im Dekanat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wurde im letzten Jahr durch ein großes Thema dominiert: Re-Akkreditierung. Wie uns in der MNF erging es sicher allen anderen Fakultäten unserer Universität. Dominierend war natürlich die beantragte Systemreakkreditierung, doch stand daneben mit der Reakkreditierung aller Lehramtsstudiengänge ein nicht minder wichtiges Thema auf der Agenda.

Akkreditierung im Hochschulwesen soll dazu dienen, die Qualität von Studienprogrammen in vielerlei Dimensionen zu sichern. Für Studienplatzbewerber und Arbeitgeber wird durch ein Akkreditierungssiegel transparent, ob ein Studienabschluss „hält was er verspricht“, ob also z. B. ein Studiengang geeignet ist, die Absolventen zu den „versprochenen“ Qualifikationszielen zu führen. Trotz dieses offensichtlich vernünftigen Ziels des Akkreditierungs-

wesens gibt es Kritik: der Deutsche Hochschulverband (DHV) bezeichnet Akkreditierungsverfahren in ihrer gegenwärtigen Form als „teuer, bürokratisch, langsam, ineffizient, rechtlich zweifelhaft und autonomiefeindlich“. Insbesondere das „bürokratisch“ wird sicher von sehr vielen Hochschullehrenden geteilt, die aus genau diesem Grund das Durchlaufen einer Akkreditierung vor allem als eine Plage biblischen Ausmaßes wahrnehmen.

Die Reakkreditierung der Lehramtsprogramme hat, zumindest möchte ich das so für die Studiengänge meiner Fakultät feststellen, gezeigt, dass es auch anders sein kann. Der Schlüssel zum Erfolg jeder Akkreditierungsmaßnahme ist meiner Auffassung nach Akzeptanz. Um die zu erreichen müssen wirksame Wege gefunden werden um das Verfahren möglichst bürokratiearm zu gestalten, ohne jedoch die angestrebte Qualität des Akkreditierungsprozesses zu gefährden. Zwei Entscheidungen haben nach meiner Einschätzung dazu geführt, dass uns genau dieser Spagat gelungen ist: zum einen ist es die vor rund zehn Jahren getroffene Entscheidung als Universität den Weg der Systemakkreditierung zu gehen, zum anderen die Entscheidung

zur Clusterakkreditierung, also der Zusammenfassung fachlich verwandter Studiengänge in einem Akkreditierungsverfahren.

Durch die Systemakkreditierung waren wir als Universität schon vor zehn Jahren gezwungen uns bei der Studienganggestaltung auf einen einheitlichen Rahmen zu verständigen, der sich in den allgemeinen Studien- und Prüfungsordnungen BAMA-O und BAMALA-O (für das Lehramt) niederschlägt. Zugegebenermaßen war dieser Einigungs-

prozess alles andere als konfliktfrei, aber er war die Grundlage dafür, dass viele potentiell konfliktträchtige Themen (z. B. Festlegungen zur Modulgröße und zur Leistungspunkteverteilung) heute unsere internen Akkreditierungsprozesse nicht belasten. Eine weitere wichtige Errungenschaft der Systemakkreditierung ist das flächendeckende und inzwischen ebenfalls akzeptierte Qualitätsmanagementsystem. Für die

breite Akzeptanz unserer internen Akkreditierungsprozesse halte ich das dezentrale QM-System auf Ebene der Fakultäten für ebenso unverzichtbar wie das ZfQ und – im Falle der Lehramtsstudiengänge – die Begleitung durch das ZeLB. Viele Rückmeldungen zum Reakkreditierungsprozess der Lehramtsstudiengänge haben mir verdeutlicht, dass insbesondere die dezentralen QM-Beauftragten durch permanente Kommunikation mit den Studienkommissionen und Studiengangsverantwortlichen für Transparenz der Prozessgestaltung gesorgt haben und dass sie eine unverzichtbare Rolle als Relais zwischen den Studiengängen, dem ZfQ und dem ZeLB darstellen. Durch eine transparente Kommunikation von Prozessen, Kriterien und Anforderungen, beispielsweise an die Gestaltung der Selbstberichte der Fächer, verliert ein Akkreditierungsverfahren einen großen Teil seines Schreckens. Die finanzielle Unterstützung der Fakultäten durch das Präsidium, um beispielsweise den Prozess der Selbstberichterstellung zu koordinieren, hat sich als unschätzbar wertvoll erwiesen.

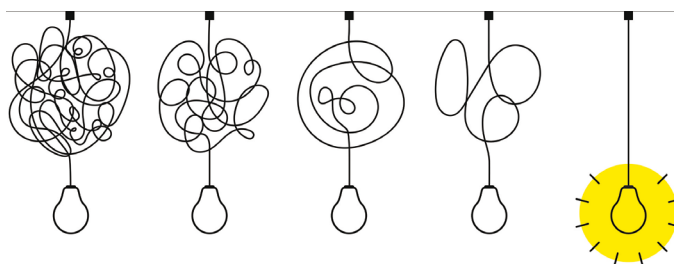
Die Clusterung der Lehramtsstudiengänge Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik und Physik zu einem Cluster

„Mathematik/Naturwissenschaften“ reduzierte den Begutachtungsaufwand und trug so ebenfalls zur Bürokratieminimierung bei. Sie ermöglichte den beteiligten Akteuren aber auch einen Vergleich der verschiedenen lehrerbildenden Studiengänge und regt – für die Zukunft – beispielsweise dazu an, über die doch manchmal recht unterschiedliche Gewichtung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik in verwandten Studiengängen nachzudenken.

Zusammenfassend hat der Reakkreditierungsprozess der

Lehramtsstudiengänge belegt, dass unser Qualitätsmanagementsystem gut funktioniert und hervorragend geeignet ist, formale Diskrepanzen zu beheben und so die Studierbarkeit und die Erreichbarkeit der angestrebten Qualifikationsziele zu sichern. Wir sollten die jetzt anstehende Überarbeitung der Studien- und Prüfungsordnungen aber auch für eine fachlich-inhaltliche Weiterentwicklung der Lehramtscurricula nutzen. An der

„Durch eine transparente Kommunikation von Prozessen, Kriterien und Anforderungen verliert ein Akkreditierungsverfahren einen großen Teil seines Schreckens.“



MNF werden in der Regel die grundlegenden fachwissenschaftlichen Module der Bachelorstudiengänge gemeinsam für Studierende der Bachelor of Science- und der lehrerbildenden Studiengänge angeboten. Hier ist es ein drängendes Thema, dem Wunsch vieler Lehramtsstudierender nach einer zielgruppenspezifischeren Lehre in den fachwissenschaftlichen Modulen gerecht zu werden, aber ohne das Curriculum auf die unmittelbar für den Lehrerberuf benötigten Fachinhalte zu verengen. Hierzu ist ein Umdenken auf Seiten der Lehrenden erforderlich, die sich klar machen müssen, dass vor ihnen eine heterogene Gruppe mit unterschiedlichen Interessen, Erwartungen und Bedürfnissen sitzt. Doch wir müssen auch von den Studierenden der Lehramtsstudiengänge ein Umdenken einfordern: Sie studieren nicht nur, um Lehrer*in zu werden, sie studieren auch ein Fach, mit dem sie sich ebenso von ganzem Herzen identifizieren sollten wie mit dem Lehrerberuf. Deshalb wünsche ich mir, über fachwissenschaftliche Inhalte nie mehr zu hören: „Dit bringt mir nüscht für die Schule!“

QUALITÄTS CHECK

Eine Prüfung auf Herz und Nieren

VON SARAH LUKOWSKI
Geschichte/Latein auf Lehramt



Nun sitze ich mit dem festen Vorhaben an meinem Schreibtisch, einen lebendigen und doch gleichzeitig informativen Beitrag zu meinen Erfahrungen und meiner Meinung im Akkreditierungswesen zu schreiben – und ich weiß nicht wie. Geht es nicht uns allen manchmal so, dass man fast buchstäblich ein Glas Wasser braucht, weil manche Texte einfach so unglaublich trocken geschrieben sind? Das möchte ich unbedingt vermeiden.

Vermutlich sollte ich zunächst damit beginnen, etwas zu meiner Person zu sagen und wie ich dazu gekommen bin, in das Akkreditierungswesen einzusteigen. Mein Name ist Sarah Lukowski und ich studiere derzeit an der Universität Potsdam (lehramtsbezogen) Geschichte und Latein. Neben meinem Studium bin ich in mehreren Gremien aktiv, unter anderem auch im Fachschaftsrat der Klassischen Philologie. Eines nicht allzu fernen Tages kam das „Zentrum für Qualitätsentwicklung Lehre und Studium“ (ZfQ) mit der Anfrage auf uns als Fachschaftsrat zu, ob wir nicht Stellung zu dem vorläufigen „Qualitätsprofil zur Reakkreditierung der Bachelor- und Masterstudiengänge im Lehramt für die Sekundarstufen I und II“ beziehen möchten. Grund dieser Anfrage war, dass neben den Fächern Deutsch und Englisch, auch das Fach Latein darin näher beleuchtet wurde und die studentische Perspektive dabei natürlich nicht fehlen durfte. Da wir uns als Fachschaftsrat natürlich der Verantwortung gegenüber der gesamten Fachschaft der Klassischen Philologie bewusst sind, kamen wir dieser Anfrage bzw. Bitte auch prompt nach.

Ab diesem Moment, als ich mich intensiv mit dem Qualitätsprofil auseinandergesetzt habe, war mein Interesse

geweckt. Wer mich kennt, weiß, dass ich grundsätzlich Vieles hinterfrage. Das muss gar nicht so sehr etwas mit der Hochschulpolitik zutun haben – im Gegenteil. Es ist einfach mein Wesen, dass ich gern Dinge prüfe, bestimmte Prozesse oder auch Handlungen kritisch betrachte, auch und insbesondere bei mir selbst. Da mir, sowohl in Umgang mit anderen Menschen, als auch in allen anderen Bereichen meines Umfeldes, Gerechtigkeit sehr wichtig ist, sah ich diese Aufgabe als eine Möglichkeit an, dass die studentische Stimme gehört wird. Und das nicht nur bei dem „Qualitätscheck“ bereits bestehender Studiengänge, sondern auch bei der Konzipierung neuer Studiengänge. Und es ist im Sinne der Gerechtigkeit natürlich essentiell, dass wir als Studierende, und ich in meiner Funktion als studentische Vertretung, daran aktiv beteiligt sind.

Eine wahre Herzensangelegenheit war und ist es mir, den Lehramtsstudiengängen das „TÜV-Siegel“ zu geben, wenn der Studiengang den vorgeschriebenen Normen entspricht. Derzeit befinde ich mich, neben meinem Studium, in einer Welle der „Akkredititis“, in der alle Lehramtsstudiengänge auf Herz und Nieren und das im Akkord geprüft werden. Meine bisherigen Erfahrungen sind durchweg positiv und nein, dass muss ich hier nicht schreiben.

Ich würde „ohne Rücksicht auf Verluste“ gnadenlos ehrlich negativ kritisieren, wenn es etwas derartiges gäbe.



Obwohl – eine Einschränkung muss ich machen: Der Umfang an Dokumenten, die zu lesen sind, ist echt enorm. Und da ich sehr gewissenhaft arbeite hat mich das Einiges an Zeit gekostet, mich entsprechend auf die Akkreditierung vorzubereiten.

Ich sitze also mit meinen Mitstreitern und Mitstreiterinnen und allen anderen Mitgliedern der Akkreditierungskommission in einer Runde beisammen. Meine Erwartungen waren hoch, hatte ich schließlich zuvor noch nichts „im Cluster“ akkreditiert. Jedes Fach wurde einzeln besprochen, uns Studierenden wurde in der Kommission, bei jedem einzelnen Fach, das Wort erteilt und ja – ich bin am Ende mit dem Gefühl aus der Sitzung herausgegangen, dass die studentische Stimme wirklich ernstgenommen wurde, insbesondere in den Bereichen, bei denen es um die „Studierbarkeit“ der jeweiligen Studiengänge ging.

Für mich persönlich war es eine derart aufregende Erfahrung, dass ich mich sofort bei der nächsten Anfrage zur Cluster-Akkreditierung der noch fehlenden Studiengänge (mit Lehramtsbezug) bereit erklärt habe, erneut daran teilzunehmen. Der Austausch in der vorherigen Akkreditierungssitzung war einerseits so „entspannt“ und doch gleichzeitig auch hochprofessionell, dass ich mich da einfach wirklich „wohlgeföhlt“ habe, wenn man das mit diesen Worten überhaupt passend beschreiben kann. „Universitäten können die Qualität ihrer Studiengänge sehr gut selbst organisieren“, so kommentierte Dr. Bernhard Kempen, Präsident des Deutschen Hochschulverbandes, das Akkreditierungswesen an deut-

schen Hochschulen. Ich persönlich kann ihm, zumindest für die Universität Potsdam, da absolut zustimmen.

Zugegeben, ich bekam auch durchaus negative Rückmeldungen aus meinem Umfeld, wenn ich von dem Wesen und dem Sinn der Hochschulakkreditierung erzählt habe. Dabei ging es vordergründig darum, dass der sogenannte „Akkreditierungsrat“, mit den jeweiligen Regelungen, wenig bis gar keine rechtliche Grundlage habe.

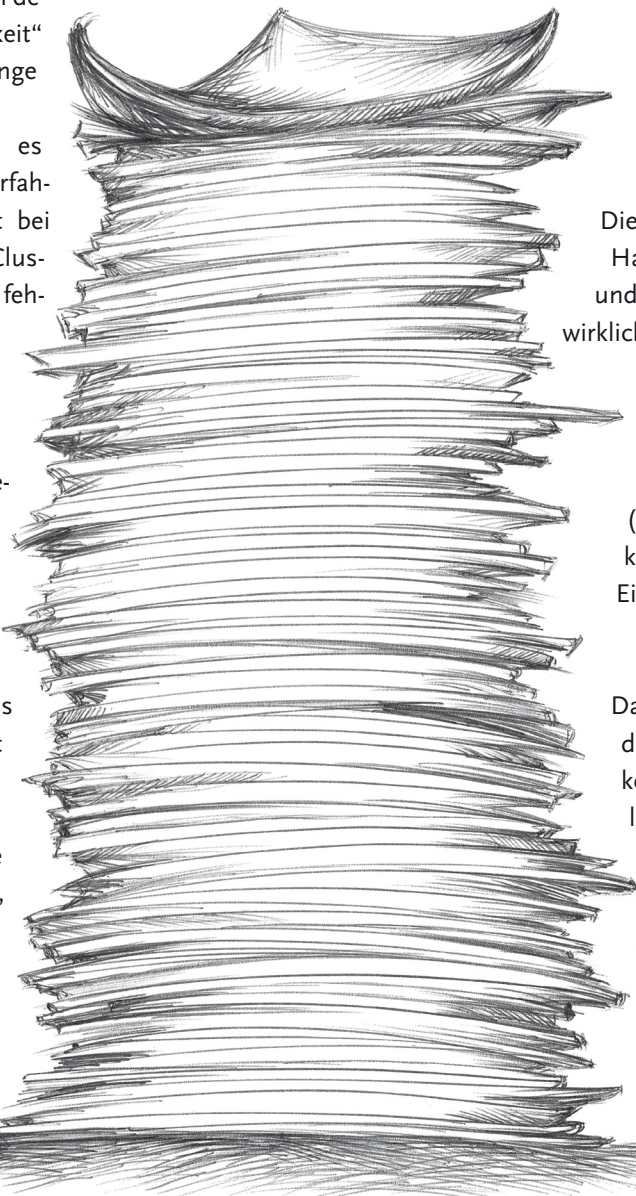
Ich für meinen Teil sehe den Sinn der Akkreditierung, und auch des Akkreditierungsrates, weniger nur in der rechtlichen Absicherung, sondern eher in der Kontrolle all' derjenigen, die im Akkreditierungswesen tätig sind. Ich denke,

dass sich die Hochschulen einfach viel intensiver mit der Qualität ihrer Studiengänge beschäftigen. Außerdem bekommen die Hochschulen nach erfolgreicher Teilnahme an dem Hochschulakkreditierungsverfahren eine Art „Gütesiegel“, mit welchem sie dann die Qualität ihrer eigenen Hochschule bewerben können.

Die Universität Potsdam schafft es, Hand in Hand mit allen Beteiligten und ihrer jeweiligen Expertise, ein wirklich gut funktionierendes Verfahren der Qualitätssicherung zu etablieren und leistet damit, im Sinne von Bologna, einen wichtigen Schritt in Richtung (europaweiter) international anerkannter Qualität der Hochschulen. Einen letzten Satz kann ich mir natürlich als eine Studierende des Faches Latein nicht verkneifen: Das lateinische Wort *accredere* bedeutet so viel wie „glauben schenken“ oder „glauben schenken (wollen)“. In der Summe all' meiner

Ausführungen kann ich guten Gewissens sagen, dass ich dem Akkreditierungswesen, und damit der Qualitätssicherung unserer Universität, im wahrsten Sinne des Wortes, glauben schenke.

„Der Umfang an Dokumenten, die zu lesen sind, ist echt enorm.“



EINE ZÄSUR

Lehrerbildung mit Perspektive(n)?



PROF. DR. ANDREAS BOROWSKI
Zentrums für Lehrerbildung und
Bildungsforschung

andreas.borowski@uni-potsdam.de



MIRKO WENDLAND
Zentrum für Lehrerbildung und
Bildungsforschung

mirko.wendland@uni-potsdam.de

Die Reakkreditierung der Lehramtsstudiengänge und die Systemreakkreditierung der Universität Potsdam hat viele Angehörige der Universität Potsdam über einen langen Zeitraum beschäftigt. Beide Verfahren dienen der Prüfung laufender Studiengänge und Strukturen des Qualitätsmanagements. Sie waren verknüpft mit der Erwartung einer Zäsur im historischen Sinne: eine Einschätzung dessen, wie das bisher Bestehende funktioniert(e) und eine Ableitung dessen, was zukünftig erfolgen sollte. In beiden Verfahren wird die Lehrerbildung überwiegend positiv bewertet. Dies ist zum einen sehr erfreulich und zum anderen lassen sich nur wenige Anhaltspunkte für die Weiterentwicklung herausziehen. Grundsätzlich lässt sich dadurch bescheinigen, dass die Lehrerbildung den derzeitigen Anforderungen überwiegend gerecht wird.

All dies hat seine Ursachen vor allem in den strukturbildenden Maßnahmen und Harmonisierungsprozessen in der Lehrerbildung an der Universität Potsdam zwischen 2007 und 2013, der Reform der Lehrerbildung im Land Brandenburg auf der Grundlage des Brandenburgischen

Lehrbildungsgesetzes von 2012 sowie den speziellen Regelungen der Lehramtsstudienverordnung von 2013. Die Universität Potsdam konzipierte parallel zum Gesetzgebungsverfahren in enger Abstimmung mit den Ministerien die Lehramtsstudiengänge mit den Abschlüssen Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) und Lehramt für die Primarstufe. Im Wintersemester 13/14 nahmen die ersten Studierenden ein Bachelorstudium in den neu geregelten Strukturen auf.

Zum Wintersemester 16/17 erfolgten erste Zulassungen für die entsprechenden Masterstudiengänge.

Nach nunmehr fünf Jahren erfolgte die Reakkreditierung der Lehramtsstudiengänge mit Abschluss Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer). Gleichzeitig wurden im Rahmen der Systemreakkreditierung ausgewählte Studiengänge der Primar- und der Sekundarstufen (Deutsch, Mathematik und Bildungswissenschaften) in der sogenannten Merkmalsstichprobe begutachtet.

Die Resultate aus beiden Verfahren lassen – wie oben bereits erwähnt – einen positiven Schluss für die Lehrerbildung zu: in 2012 und 2013 wurde eine solide Basis für die neuen Lehramtsstudiengänge gelegt, die sich nun in studierbaren, formal gut gestalteten Studienstrukturen widerspiegelt.

WAS FOLGT?

Die Reakkreditierungsverfahren sind wiederholt durchzuführen und zwischen den einzelnen Prüfzeitpunkten gilt es, die Lehrerbildung permanent an die Erfordernisse aus Wissenschaft und Praxis anzupassen und somit weiter zu entwickeln.

Mit der Neugründung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) im Dezember 2014 wurden hierzu wesentliche Kompetenzen zur Weiterbildung der Lehrerbildung strukturell in der Universität Potsdam geregelt.

Im Frühjahr 2017 fand ein Treffen des ZeLB-Direktors mit den Fachdidaktiker*innen statt, in dem sich auf drei wesentliche Aspekte zur Weiterentwicklung der Lehrerbildung geeinigt werden konnte. So sollen die Fachdidaktischen Tagespraktika in allen Fächern mindestens 2 SWS universitär begleitet und im Umfang von 2 SWS an den Schulen umgesetzt werden. Die Hospitationsumfänge sollen im Schulpraktikum (Praxissemester) je Studierenden von 3 auf 4 Stunden erweitert werden. Beide Maßnahmen sollen spätestens nach Abschluss der Reakkreditierung umgesetzt und in die Prozesse der Satzungsänderungen eingebettet werden. Ziel ist es, ab dem Wintersemester 20/21 diese Maßnahmen auch praktisch wirksam werden zu lassen und somit den Studierenden in allen Fächern ein Mindestmaß an Betreuung im Rahmen der Schulpraktischen Studien gewähren zu können. Die kapazitären Ressourcen für den höheren Betreuungsrahmen sind durch die Bemühungen des ZeLB geschaffen worden und stehen den Bereichen zur Umsetzung zur Verfügung. Im ZeLB sind diverse Arbeitsgruppen zu Schwerpunktthemen der Lehrerbildung tätig bzw. tätig geworden, deren konzeptionelle Arbeiten zur steten Weiterentwicklung der Lehramtsstudienprogramme beitragen sollen. Die ZeLB-Versammlung

setzt zur Bearbeitung bestimmter Fragestellungen entsprechende Arbeitsgruppen ein, deren Ergebnisse in der ZeLB-Versammlung diskutiert und in Beschlüssen verankert werden. So erarbeitete die AG Eignung eine Konzeption zur Umsetzung der Anforderung der LSV zur Implementierung von Maßnahmen zur Überprüfung der persönlichen Eignung für den Lehrerberuf, die bereits in die Studienordnungen aufgenommen wurden und praktisch umgesetzt werden. Die AG Medien, AG Sprachbildung sowie die AG Qualitätsentwicklung (siehe auch in diesem Heft S. 9) und den vorherigen Ausgaben) erarbeiteten ihrerseits Konzeptionen, deren Umsetzung und Implementierung nun angegangen werden sollen. Innerhalb der AG Lehre wird an einer verbesserten Kohärenz der Studienbestandteile (Fachwissenschaft, Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften) gearbeitet. Die AG Praxisstudien ist in einem kontinuierlichen Prozess der Evaluation und Weiterentwicklung aller Schulpraktischen Studien und wird im Sommersemester 19 eine Neustrukturierung der Seminare im Schulpraktikum zur Diskussion stellen. Das dies auch von der Praxis gefordert wird, zeigen die gutachterlichen Stellungnahmen, die im Rahmen der Verfahren der Reakkreditierung der Studiengänge im Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) eingeholt wurden. Aus diesen ergeben sich Themenfelder für die Weiterentwicklung der Lehrerbildung, die in acht Punkten gruppiert werden können:

1. Integration von Medienbildung, Sprachbildung, Inklusion in die Lehramtsstudiengänge,
2. Ausbau von Kooperationen zwischen Schule und Unterricht,
3. Qualifizierung von Praxislehrkräften bzw. Mentor*innen (zur Qualifizierung der Betreuung im Rahmen der Schulpraktischen Studien),
4. Stärkung der Fachdidaktiken und der curricularen Anteile der Fachdidaktik,
5. Erweiterung um Wahlmodule und -optionen in den Fachdidaktiken,
6. Gemeinsame Veranstaltungen von Fachwissenschaft/Bildungswissenschaften und Fachdidaktik,
7. Transparente Darstellung der Anforderungen, der Durchführung und der Organisation der Fachdidaktischen Tagespraktika,
8. Definition von Berufsfeldern, in denen die Aufnahme einer Tätigkeit mit dem Abschluss „Bachelor of Education“ möglich ist.

Der Themenkomplex des ersten Punktes wurde bereits in den vergangenen Jahren durch Arbeitsgruppen bearbeitet und abschließend in der ZeLB-Versammlung behandelt. Nun folgt der Umsetzungsprozess in Abstimmung mit den Fakultäten, wobei das ZeLB auf die Zusammenarbeit angewiesen ist und keine bindenden, umzusetzenden Beschlüsse fassen kann. An der Umsetzung der transparenten Darstellung (Punkt 7) arbeiten bereits die Verantwortlichen der Fächer, in Abstimmung mit den Fakultäten. Der achte Punkt wurde durch die Interne Akkreditierungskommission bei den betreffenden Ordnungen als Auflage erteilt und wird nun in der Überarbeitung der Studienordnungen berücksichtigt. Die ZeLB-Versammlung sollte die weiteren Themen der gutachterlichen Stellungnahmen als Grundlage für einen Diskussionsprozess nutzen, welche Schwerpunkte in der Weiterentwicklung der Lehrerbildung in den kommenden Jahren gesetzt werden sollten. Hierzu bieten die Themenfelder 2 bis 6 eine Grundlage. Ein weiterer wesentlicher Aspekt in der Weiterentwicklung der Lehrerbildung stellt die Internationalisierung dar. Hierzu wurde in 2018 der Tag der Lehrerbildung gestaltet. Die Internationalisierungsstrategie der Universität Potsdam sieht bis 2024 zudem folgende sechs Handlungsfelder vor, die speziell für die Weiterentwicklung in der Lehrerbildung stehen:

- Evaluation und Anpassung, Vertiefung und Ausbau von internationalen Kooperationen mit lehrerbildenden Hochschule zur Steigerung der Outgoing-Mobilität sowie zur Initiierung gemeinsamer Projekte in Forschung, Lehre, Schulpraxis und Fortbildung,
- Ausbau und Qualitätsmanagement der Kooperationen mit Deutschen Auslandsschulen und Landeschulen im Ausland für das Praxissemester, weitere Praktika sowie Abschlussarbeiten und Forschungsprojekte; Bildung regionaler Netzwerke,
- Abbau von Mobilitätshemmnissen und -barrieren durch Einrichtung von Mobilitätsfenstern und Flexibilisierung der Anerkennungspraxis von im Ausland erbrachten Studienleistungen,
- Internationale/interkulturelle Themen und Angebote der Universität Potsdam (internationalization at home),

z.B. durch Nutzung von OIL.UP-Formaten, Gastdozenturen, Summer Scholls, Stuff Exchange,

- Koordination von Beratung, Informationen, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing für die Outgoing-Mobilitäten im Bereich Lehramt; Vernetzung mit den Fachbereichen und relevanten Servicestellen der Universität Potsdam,
- Fortsetzung, Evaluation und Anpassung des Refugee Teachers Program.

Die zuvor aufgeführten Entwicklungsperspektiven bilden ein Potpourri an Handlungsfeldern, die qualitativ begleitend zum derzeitigen Ausbau der Lehrerbildung viele Beteiligte braucht, die sich engagiert an den Prozessen beteiligen. Die Arbeiten des ZeLB bieten hierzu eine wichtige Grundlage, die es gilt, in Abstimmung mit den Fakultäten in die Studiengänge und die Lehrerbildung zu implementieren. Darüber hinaus stehen dem ZeLB einige Personalmittel zur Verfügung, die die Umsetzung weiterer qualitativer Maßnahmen im Rahmen des Ausbaus der Lehrerbildung ermöglichen sollen. Sie sollen dazu beitragen, das vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur kolportierte Ziel einer Absolvent*innenquote von mindestens 75% zu erreichen. Bis zum 4. Oktober 2019 sind die Verantwortlichen der Studienprogramme aufgefordert, Anträge beim ZeLB einzureichen, die qualitative Maßnahmenideen beinhalten. Erste Ideen wurden hierzu bereits im April dieses Jahres bei den Treffen des ZeLB-Direktors mit Verantwortlichen der Studienprogramme, Fachdidaktiker*innen, Bildungswissenschaftler*innen und Inklusionspädagog*innen ausgetauscht. Nun gilt es, Ideen einzureichen und gemeinsam zu einer verbesserten Lehrerbildung beizutragen. So wird die Universität vermehrt zum Abbau des Lehrer*innenmangels beitragen können und so wird auch die kommende Reakkreditierung in (acht) Jahren erfolversprechend sein. Vielleicht ist das dann eine Zäsur in der Lehrerbildung, die Verfahren der Reakkreditierung waren eher eine erfolgreiche Zwischenbewertung der Zäsur, die in 2012/2013 vorgenommen wurde.

TERMINE UND VERANSTALTUNGEN

23.10.19 | WERKSTATT UNIVERSITÄTSSCHULE - Schule der Zukunft mitgestalten -



Uhrzeit: 18:00 - 20:30 Uhr

Ort: Campus Golm, Haus 29 (Foyer)

Anmeldung: Bis 15.10.2019 unter inno-up.de

24.10.19 | NETZWERKTAGUNG CAMPUSSCHULEN

Infos unter: www.uni-potsdam.de/zelnb

06.11.19 | SEELISCHE FITNESS FÜR LEHRER*INNEN

Referent: Dipl.-Psychologe Eberhard Nassowitz

Uhrzeit: 15:00 - 18:00 Uhr

Ort: Golm, Haus 10, Raum 0.25

Anmeldung: vortrag3-potsdam.fink-wagner.de

ZELB-KOLLOQUIUM

04.11.19 *Referentin:* Dr. Niesta-Kayser

02.12.19 *Referentin:* Dr. Hermanns

16.12.19 *Referenten:* Fr. Rother und Hr. Wendland

20.01.20 *Referent:* Prof. Dr. Wilbert

03.02.20 *Referent:* Dr. Wulff

Weitere Infos unter www.uni-potsdam.de/zelnb/bildungsforschung

12.11.19 | „BILDUNGSWISSENSCHAFTEN IN DER LEHRERBILDUNG: GEGENSTAND UND VERHÄLTNISBESTIMMUNGEN“

Referent: Prof. Dr. Colin Cramer (Eberhard Karls
Universität Tübingen)

Uhrzeit: 16:00 - 18:00 Uhr

Ort: Campus Golm, Haus 27, Hörsaal 0.01

Anmeldung: zelnb-veranstaltungen@uni-potsdam.de

15.01.2020 | WIE STÄRKEN WIR DIE MINT-AUSBILDUNG UND DAS MINT-STUDIUM? - Impulse aus der Bildungsforschung -

Im Bereich der MINT-Bildung lassen sich zwei erhebliche Baustellen identifizieren, die Bildungsbeteiligung der Mädchen bzw. Frauen und die hohen Ab-



brecherquoten in MINT-Studiengängen. Im geplanten Beitrag soll zunächst ein Überblick über die Bildungsbeteiligung von Männern und Frauen im MINT-Bereich gegeben werden. Auf der Basis von Theorien zu Berufswahlen und entsprechenden empirischen Befunden sollen dann Ursachen für die geringe Beteiligung der Frauen erarbeitet werden. Im zweiten Teil werden Ursachen für die hohen Abbruchquoten in den MINT-Studiengängen erörtert. Der Vortrag endet mit Empfehlungen zur Verbesserung der Situation in der MINT-Bildung.

Referent: Prof. Dr. Olaf Köller (Universität Kiel)

Uhrzeit: 16:00 - 18:00 Uhr

Ort: Campus Golm, Haus 27, Hörsaal 0.01

Anmeldung: zelnb-veranstaltungen@uni-potsdam.de

25. - 27.03.20 | 8. TAGUNG DER GESELLSCHAFT FÜR EMPIRISCHE BILDUNGSFORSCHUNG

Ort: Campus Griebnitzsee, August-Bebel-Straße 89,
14482 Potsdam

Weitere Infos: www.gebf2020.de



Journal zur
Lehrerbildung
Kentron